

Stadt Wassenberg

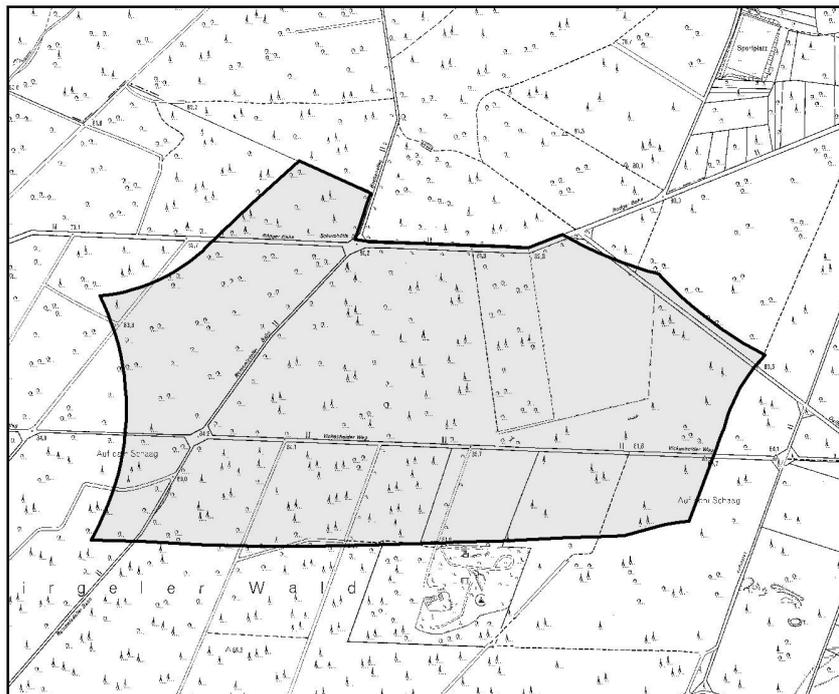
51. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszone für die Windenergie“

Begründung

zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil A - Städtebauliche Aspekte

Flächenbereich „Birgeler Wald“



Stadt Wassenberg

Fachbereich 6:

Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Begründung
gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur
51. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Stadt Wassenberg

Teil A - Städtebauliche Aspekte

Stand: November 2016

Bearbeitet im Juli 2016 durch

Stadt Wassenberg

Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg
Telefon: 02432/4900-0

Ansprechpartner
Herr Sendke



Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers
Telefon: 02841/7905-0

Bearbeitung
Thomas Finke

Inhaltsverzeichnis

Teil A Städtebauliche Aspekte		Seite
1.	Anlass, Methodik und Kurzcharakteristik	6
1.1	Ziele und Zwecke der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg	6
1.2	Ausgangssituation	7
1.3	Bestehende planungsrechtliche Situation der Windenergie in der Stadt Wassenberg	8
1.4	Rechtsgrundlagen	8
1.5	Methodik für die durch 51. FNP-Änderung erfassten Flächen	9
1.6	Datengrundlagen	10
1.7	Harte Tabukriterien	10
1.8	Weiche Tabukriterien	17
1.9	Bestandsaufnahme	24
1.10	Potenzialflächenermittlung - Harte und weiche Tabuflächen	25
1.11	Potenzialflächenermittlung - Einzelfallprüfung	28
1.12	Potenzialfläche Birgeler Wald (53,4 ha)	29
1.13	Potenzialfläche Ophovener Wald (17,6 ha)	33
1.14	Potenzialfläche Myhl (20,9 ha)	36
1.15	Ergebnis der Potenzialflächenermittlung	39
1.16	Substanzieller Raum für die Windenergie	40
1.17	Lage des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung	41
1.18	Charakteristik des Plangebiets und seiner Umgebung	42
2.	Planungsrechtliche Vorgaben	43
2.1	Raumordnungsgesetz (ROG)	43
2.2	Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)	43
2.3	Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW (LEP-Entwurf NRW)	44
2.4	Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen	44
2.5	Flächennutzungsplan	46
2.6	Landschaftsplan, Schutzgebiete, Biotope	47
2.6.1	Landschaftsplan	47
2.6.2	Schutzgebiete	48
2.6.3	Gesetzlich geschützte Biotope	49
2.6.4	Biotopkatasterflächen	49
2.7	Freizeit und Erholung	49
2.8	Bau- und Bodendenkmäler	50
2.9	Leitungsgebundene Infrastruktur	50
2.10	Altlasten / Altlastenverdachtsflächen	51
3.	Inhalte der Planung	52
4.	Alternativenprüfung	54

5.	Umweltsituation	54
5.1	Umweltprüfung	54
5.2	NATURA 2000	60
5.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	61
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs	61
6.	Sonstiges	63
6.1	Bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot	63
6.2	Erschließung	63
6.3	Netzanschlussmöglichkeiten	64
6.4	Niederschlagswasser	64
6.5	Löschwasserversorgung	65
6.6	Kampfmittel	65
6.7	Brandschutz	65
6.8	Eiswurf	65
6.9	Flugsicherung	65
6.10	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	66
6.11	Radaranlage	66
6.12	Windhöflichkeit	66
6.13	Schallimmissionen	67
6.14	Infraschall	67
6.15	Schattenwurf	68
6.16	Disco-Effekt	68
6.17	Standicherheit	68
6.18	Weitere Planverfahren und Genehmigungen	69
7.	Quellenangaben	70

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Potenzialflächen unter Anwendung harter Tabukriterien (vgl. Kartenanlage 1.3)	25
Abb. 2	Potenzialflächen unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien ohne das Kriterium „Mindestflächengröße 10 ha) (vgl. Kartenanlage 1.4).....	26
Abb. 3	Potenzialflächen unter Anwendung aller harter und weicher Tabukriterien (vgl. Kartenanlage 1.4).....	27
Abb. 4	Konkurrierende Belange (vgl. Kartenanlage 5).....	28
Abb. 5	Windgeschwindigkeiten im Stadtgebiet Wassenberg.....	29
Abb. 6	Geplante Konzentrationszone nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen sowie nach erfolgter Einzelfallabwägung (vgl. Kartenanlage 1.6).....	39
Abb. 7	Übersicht zur Lage des Darstellungsbereiches der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg.....	41
Abb. 8	Auszug aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen mit Überlagerung des beabsichtigten Darstellungsbereichs.....	46

Abb. 9	Auszug gültiger Flächennutzungsplan im Umfeld der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“	47
Abb. 10	Festsetzungskarte Landschaftsplan II/4 (Ausschnitt).....	48
Abb. 11	Überbaubare und nicht überbaubare Flächen (Laubwald) innerhalb der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ (Anlage 2)	53

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Abstrakte harte Kriterien für Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie.....	11
Tab. 2	Abstrakte weiche Kriterien für Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie.....	18

PLANUNTERLAGEN

Plananlage 1 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg 1 : 10.000

ANLAGEN

Anlage 1 Kartenanlagen zur Herleitung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Anlage 1.1	Natur und Umwelt	1 : 15.000
Anlage 1.2	Raumstruktur und Raumnutzung	1 : 15.000
Anlage 1.3	Harte Tabuflächen	1 : 15.000
Anlage 1.4	Harte und weiche Tabuflächen	1 : 15.000
Anlage 1.5	Konkurrierende Belange	1 : 15.000
Anlage 1.6	Ergebnis	1 : 15.000

Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Mai 2016

Anlage 2 Nicht überbaubare Flächen und Restriktionsflächen Konzentrationszone „Birgeler Wald“

1 : 5.000

Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, August 2016

1. ANLASS, METHODIK UND KURZCHARAKTERISTIK

1.1 Ziele und Zwecke der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg

Der Windenergie als regenerative Energie kommt im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, Klimaschutz und Ressourcenschonung eine wachsende Bedeutung zu. Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundespolitisches Ziel, zum Zwecke des Klimaschutzes. Diese politische Zielsetzung kommt in den verschiedenen Planungsebenen zum Ausdruck.

Der Klimaschutz ist im Baugesetzbuch (BauGB) verankert. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP-Entwurf) ist das Ziel formuliert, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromerzeugung durch Windenergie zu decken.

Durch den Aufstellungsbeschluss vom 18.04.2012 durch den Stadtentwicklungsausschuss zur 51. FNP-Änderung gibt die Stadt Wassenberg ihren Willen zum Ausdruck, ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Stärkung und den Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten und die Windenergie im Stadtgebiet zu steuern. Diesem soll durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan nachgekommen werden. Bei der Windenergie handelt es sich um eine gemäß § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich, die ohne Steuerung durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung immissionsrechtlicher Vorschriften im gesamten baulichen Außenbereich zulässig ist.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan durch die 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg ermöglicht die räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Mit der geplanten 51. FNP-Änderung „Konzentrationszonen für die Windenergie“ wird eine abschließende Steuerung der im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung in Anwendung des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorgenommen. Das Plankonzept ist auf die Herleitung zusammenhängender Konzentrationszonen ausgerichtet. Im Bedarfsfalle würden auch mehrkernige Konzentrationszonen dargestellt, sofern dies im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzeptes abgeleitet werden kann.

Städtebaulich soll durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf den dargestellten Flächen vermieden werden, dass städtebaulich ungeordnet Anlagen im privilegierten Außenbereich errichtet werden und eine negativ einwirkende „Verspargelung“ der Landschaft eintritt. In den nachfolgend erläuterten weichen Tabukriterien spiegeln sich die städtebaulichen Vorstellungen der Stadt wider, in denen zum Ausdruck kommt, welche Außenbereichsflächen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.

Zugleich soll durch die Darstellung der geplanten Konzentrationszonen der Windenergie im Stadtgebiet Wassenberg – wie vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert – substantiell Raum verschafft werden.

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Änderungsbereiches „Birgeler Wald“ die bauleitplanerische Sicherung einer zusammenhängenden Konzentrationszonen für die Windenergie auf einer Fläche von insgesamt 53,4 ha.

- geplante Konzentrationszone „Birgeler Wald“ in der Gemarkung Birgelen, Flur 17 (teilweise) und Flur 18 (teilweise): Flächengröße 53,4 ha

Derzeit bestehen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Wassenberg keine Konzentrationszonen für die Windenergie. Durch die veränderten rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen wird erstmalig die Darstellung einer Zone aus Gründen der städtebaulichen Ordnung angestrebt.

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg im Bereich der Fläche der beabsichtigten Konzentrationszone für die Windenergie bleiben unverändert erhalten (Darstellung „Wald“ und „Flächen für die Landwirtschaft“).

1.2 Ausgangssituation

Die Stadt hat bereits im Jahre 2004 im Rahmen eines 19. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes durch ein Fachbüro das Stadtgebiet auf potentielle Eignungsflächen untersuchen lassen. Aufgrund der Ausschlusskriterien, wie notwendige Abstände zu Wohnbebauungen, Restriktionsflächen etc. konnte keine geeignete Fläche gefunden werden. Mit dem 10.01.2006 war beschlossen worden, das Verfahren einzustellen. Demgemäß wurde seinerzeit im Flächennutzungsplan keine Konzentrationsfläche dargestellt.

Durch geänderte Rahmenbedingungen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen (neuer Windenergie-Erlass NRW am 11. Juli 2011 und nachfolgende Änderungen) und durch veränderte Abstandsregelungen zu schutzwürdigen Nutzungen sowie der erweiterten Zulässigkeiten (im LSG, im Wald etc.), bestand für die Stadt zeitnah Handlungsbedarf zur erneuten Überprüfung des gesamten Stadtgebietes. Als Ergebnis erneuter Flächenanalysen (2011 / 2016) und einer nachfolgenden umfassenden Bewertung soll in dem aktuellen Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung möglich werden. Mit dieser Ausweisung kann der Windenergie substantielle Raum verschafft werden bei gleichzeitiger Steuerung und Herstellung der notwendigen städtebaulichen Ordnung für den Außenbereich.

Auf der Grundlage des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie- Erlass NRW in der Fassung vom 4. November 2015) wird geprüft, ob Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet darstellbar sind. Das in weiteren Schritten anschließend zu bewertende Ergebnis der Analyse und Herleitung möglicher Zonen wird Bestandteil der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg.

Auf diesen Erkenntnissen aufbauend wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Einleitung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Wassenberg gefasst. Zudem wurde die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der Zwischenergebnisse oben genannter Analyse und Bewertungen durchgeführt.

1.3 Bestehende planungsrechtliche Situation der Windenergie in der Stadt Wassenberg

Eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Wassenberg derzeit im Flächennutzungsplan nicht. Konzentrationszonen sind nicht dargestellt.

Eine abschließende Steuerung der im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierter Windenergienutzung in Anwendung des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB war aus oben dargelegten Gründen der fehlenden Vollzugsfähigkeit auf Ebene der BImSchG-Zulassung nicht als erforderlich bzw. begründet bewertet worden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg ist unter Anderem auf Grundlage Gesetze, Verordnungen und Erlasse erarbeitet

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanVZ) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496),
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04. November 2015 sowie
- Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen 2012“

Zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Zudem wurde eine erneute flächendeckende Potentialflächenanalyse erarbeitet, die die aktuelle Erlasslage aus 11/2015 berücksichtigt („Ermittlung von Potenzialflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Gebiet der Stadt Wassenberg“; Ing.- und Planungsbüro Lange GbR 6/2016).

Hierin wurden die grundsätzlichen und aktuellen Potenziale für Flächen für die Windenergie im Stadtgebiet identifiziert. Die genaue Herleitung der Potenzialflächen wurde nunmehr im Zuge der 51. FNP-Änderung detailliert durchgeführt und ist in der Begründung dokumentiert.

Der Umweltbericht ist Teil B der Begründung.

1.5 Methodik für die durch 51. FNP-Änderung erfassten Flächen

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11, 2/11 und OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) fordert die Erarbeitung eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung, aus dem vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 7 BauGB hervorgeht, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Tabuzonen, die vorab ausgeschieden werden, sind in zwei Kategorien zu unterteilen. Dabei handelt es sich in der ersten Kategorie um Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“). Zu der zweiten Kategorie gehören die Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Stadt anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“).

Gemäß OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24/09 ist die im Folgenden beschriebene Prüfreihefolge zwingend zu beachten.

Im ersten Schritt des gestuften Planungsprozesses sind dabei harte und weiche Tabukriterien, aus denen sich dann räumlich harte und weiche Tabuzonen ergeben, abstrakt zu definieren und nacheinander einheitlich auf den Planungsraum anzuwenden. Zunächst werden die harten Tabuzonen vorab ausgeschieden. Anschließend werden die die weichen Tabuzonen ausgesondert.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Windkonzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind anschließend im nächsten Schritt zu den dort konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraums als Windkonzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09 und OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 47/10.NE).

Die der planenden Kommune obliegende Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substantiell Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen). Zur Beurteilung des substantiellen Raums können auch die Anzahl der möglichen WEA, die installierbare Leistung oder der Energieertrag als Maßstab dienen.

Den planenden Kommunen kommt bei der Ermittlung von Potenzialflächen eine Befugnis zur Typisierung zu (so OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011). Für die Ermittlung der Potenzialflächen wird von heute gängigen Windenergieanlagen mit Dreiblatt-Rotoren, die eine Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 100 m) aufweisen, ausgegangen. Gemäß Windenergie-Erlass NRW, Kap. 4.3.7 „lassen sich neu zu errichtende Anlagen im Offenland in der Regel

oberhalb einer Gesamthöhe von 150 m und auf Waldflächen in der Regel ab einer Gesamthöhe von 180 m wirtschaftlich betreiben.“

Bestimmte Tabuflächen, wie beispielsweise die Tabuflächen aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, leiten sich aus einem Vielfachen der angenommenen Gesamthöhe ab. Geht man von sehr großen Windenergieanlagen (z.B. WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m) aus, werden die Tabuflächen automatisch größere und die Potenzialflächen im Umkehrschluss kleiner. Dadurch würden die Potenzialflächen um die Flächen beschnitten, die für Anlagen mit 150 m Gesamthöhe nutzbar wären. Umgekehrt können bei einer angenommenen Gesamthöhe von 150 m in den sich ergebenden Potenzialflächen auch größere WEA realisiert werden.

Im Juni 2016 wurde durch das Ing.- und Planungsbüro Lange GbR eine erneute Studie zur „Ermittlung von Potenzialflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Gebiet der Stadt Wassenberg“ durchgeführt. Dabei wurde das gesamte Stadtgebiet anhand verschiedener Kriterien untersucht. Diese Untersuchung folgt dem von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept mit Anwendung von einheitlichen, harten und weichen Tabukriterien (auch für die angrenzenden Kommunen) sowie der Abwägung konkurrierender Belange.

1.6 Datengrundlagen

Nachstehend aufgeführte Datengrundlagen liegen maßgeblich der Herleitung der Konzentrationszonen zugrunde:

- Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen einschl. 16. Änderung
- Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg, Stand 01/2008
- Bebauungspläne der Stadt Wassenberg
- Satzungsbereiche der Stadt Wassenberg
- Bauleitpläne und Satzungsbereiche der Nachbarkommunen
- Landschaftsplan II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung des Kreises Heinsberg
- Digitale Schutzgebiete und -ausweisungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Stand November 2015
- Digitale Katasterdaten, inkl. Gebäudekataster, Stand März 2016
- Umweltinformationssystem LANUV

Eine vollständige Auflistung der verwendeten Quellen ist in Kap. 8 dokumentiert.

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne der angrenzenden Nachbarkommunen sowie den der Gemeinde Vlodrop (Niederlande) wurden für die Überprüfung im Übergangsbereich zur kommunalen Grenze mit der Stadt Wassenberg ebenfalls verwendet.

1.7 Harte Tabukriterien

Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Flächen, die für die Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht zur Verfügung stehen.

Die Herleitung der Tabuflächen basiert neben den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere auf dem Windenergie-Erlass NRW vom 04.11.2015 und dem Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen 2012. Zudem sind die Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Landesentwicklungsplans NRW, des Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW (05.07.2016) und des Regionalplans Köln zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Wege einer willkürfreien Typisierung, die die Rechtsprechung der planenden Kommune zugesteht (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011; bestätigt durch BVerwG, Urt. v. 13.12.2012; OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.05.2013), liegt dem Plankonzept eine Anlagengesamthöhe der Windenergieanlagen von 150 m (100 m Nabenhöhe + 50 m Rotorradius) zugrunde, aus der sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten, anlagenspezifischen Abstandsflächen ableiten lassen.

Waldflächen werden im Folgenden weder als harte noch als weiche Tabuflächen definiert. Diese Vorgehensweise basiert auf dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW zur Zuleitung an den Landtag von Nordrhein-Westfalen nach Kabinettsbeschluss vom 05.07.2016, welche voraussichtlich im Herbst 2016 rechtskräftig wird. Gemäß Ziel 7.3-1 „dürfen ausnahmsweise Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“.

Tab. 1 Abstrakte harte Kriterien für Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
1.	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Konflikt mit bestehender Nutzung
2.	300 m Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen - in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes und des Rücksichtnahmegebotes (erdrückenden Wirkung) wird ein Abstand von 300 m bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Stadtgebiet Wassenberg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
3.	Allgemeiner Siedlungsbereich mit zweckgebundener Nutzung (ASB Zweck)	Konflikt mit bestehender Nutzung
4.	300 m Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen mit zweckgebundener Nutzung (ASB Zweck)	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes und des Rücksichtnahmegebotes (erdrückenden Wirkung) wird ein Abstand von 300 m bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Stadtgebiet Wassenberg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
5.	Wohnbauflächen	Konflikt mit bestehender Nutzung
6.	300 m Abstand zu Wohnbauflächen	Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände be-

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>stimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes und des Rücksichtnahmegebotes (erdrückenden Wirkung) wird ein Abstand von 300 m bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Stadtgebiet Wassenberg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
7.	Gemischte Bauflächen	Konflikt mit bestehender Nutzung
8.	300 m Abstand zu Gemischten Bauflächen	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes und des Rücksichtnahmegebotes (erdrückenden Wirkung) wird ein Abstand von 300 m bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem sol-</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>chen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Stadtgebiet Wassenberg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
9.	<p>Sondergebiete mit schutzwürdiger Nutzung</p> <p>hier: Altenheim</p> <p>Kinderdorf</p> <p>Camping + Wochenendplatz</p> <p>Wochenendhäuser</p> <p>Reha-Zentrum</p> <p>Hotel</p>	<p>Konflikt mit bestehender Nutzung</p>
10.	<p>300 m Abstand zu Sondergebieten mit schutzwürdiger Nutzung</p> <p>hier: Altenheim</p> <p>Kinderdorf</p> <p>Camping + Wochenendplatz</p> <p>Wochenendhäuser</p> <p>Reha-Zentrum</p> <p>Hotel</p>	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes und des Rücksichtnahmegebotes (erdrückenden Wirkung) wird ein Abstand von 300 m bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Stadtgebiet Wassenberg oder den angrenzenden Bereichen nicht.
11.	Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile	Konflikt mit bestehender Nutzung
12.	300 m Abstand zu Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB	<p>Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden muss.</p> <p>Aus Gründen des Immissionsschutzes und des Rücksichtnahmegebotes (erdrückenden Wirkung) wird ein Abstand von 300 m bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und verinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Stadtgebiet Wassenberg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
13.	Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser)	Konflikt mit bestehender Nutzung
14.	300 m Abstand zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser)	Im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte wird eine untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die - auch unter dem für den Betrieb von WEA denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden muss.

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>Aus Gründen des Immissionsschutzes und des Rücksichtnahmegebotes (erdrückenden Wirkung) wird ein Abstand von 300 m bestimmt => vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und verinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die topographischen Gegebenheiten, dass aufgrund eines stark bewegten Reliefs und entsprechender Sichtverschattung ggf. eine Unterschreitung des 2-fachen Abstandes der Gesamtanlagenhöhe möglich wäre, bestehen im Stadtgebiet Wassenberg oder den angrenzenden Bereichen nicht.</p>
15.	Bereich zum Schutz der Natur	Konflikt mit Ziel des Regionalplans (vgl. Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, Kap. 3.9, Ziel 3) und vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 3.2.4.1
16.	Naturschutzgebiet (NSG)	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE und Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.2.2
17.	Naturdenkmal*	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE und Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.2.2
18.	Geschützter Landschaftsbestandteil*	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE und Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.2.2
19.	§ 62-Biotop LG NRW	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE und Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.2.2
20.	Stillgewässer > 1 ha	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.2.6: „Im Außenbereich dürfen gemäß § 61 Abs. 1, 2 BNatSchG an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, wobei die Entfernung grundsätzlich vom Mastfuß aus zu messen ist. [...]“. Daraus ergibt sich, dass die Rotorblattspitzen (angenommener Rotorradius = 50 m) bis zum Rand des Sillgewässers reichen dürfen.
21.	Wasserschutzgebiet, Zone I	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.3.2
22.	Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen sowie örtliche Hauptverkehrszüge	vgl. OVG NRW 2. Senat vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE
23.	20 m Abstand zu Bundesstraßen	Anbauverbotszone gem. § 9 FStrG
24.	Höchst- und Hochspannungsfreileitungen inkl. Schutzstreifen	Konflikt mit bestehender Nutzung

* gilt nur für nur flächige Ausweisungen

[Gemäß Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015, Kap. 8.2.2.2 ist es im Einzelfall möglich, dass es sich bei den Gebieten unter c) bis f) [Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG, gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie § 62 LG] um kleinflächige Gebiete handelt, deren Schutz zwar eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen ausschließt, – einer Genehmigung stünde aber nicht entgegen, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht.

Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz dem nicht entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund und um eine Zersplitterung der Potenzialflächen zu vermeiden, werden nur punktförmig ausgewiesene Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG nicht als harte Tabuflächen betrachtet, die eine Unzulässigkeit für die gesamte Windenergieanlage auslösen würden, d.h. einschließlich der Überstreicherung durch die Rotorblätter.]

Die Windhöffigkeit stellt kein hartes Tabukriterium dar, da im gesamten Stadtgebiet Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe vorliegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zulassen. Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ergeben sich demnach nicht. Die geringfügigen Unterschiede der Windgeschwindigkeiten werden bei der Abwägung der Potenzialflächen gewürdigt.

1.8 Weiche Tabukriterien

In den weichen Kriterien kommen die städtebaulichen Vorstellungen der Kommune zum Ausdruck. Diese bedürfen, weil sie disponibel sind, einer entsprechenden planerischen Willensbildung und folglich der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wassenberg im Feststellungsbeschluss.

Die weichen Kriterien gehören zu den Flächen, die einer Berücksichtigung im Wege der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Gleichwohl sind sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen und von daher disponibel.

Anders als die harten Tabukriterien, die aufgrund tatsächlicher und / oder rechtlicher Gründe für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen, sind bei den disponiblen weichen Tabukriterien die städtebaulichen Vorstellungen darzulegen und zu begründen. Sollte aufgrund des Plankonzeptes der Windenergie kein substantieller Raum geschaffen werden, sind die weichen Tabukriterien anzupassen.

Im Wege einer willkürfreien Typisierung, die die Rechtsprechung der planenden Kommune zugesteht (OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 24.02.2011; bestätigt durch BVerwG, Ur. v. 13.12.2012; OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.05.2013), liegt dem Plankonzept eine Anlagensamthöhe der Windenergieanlagen von 150 m (100 m Nabenhöhe + 50 m Rotorradius) zugrunde, aus der sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten, anlagenspezifischen Abstandsflächen ableiten lassen.

Tab. 2 Abstrakte weiche Kriterien für Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
1.	650 m Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen	<p>Der Abstandspuffer setzt sich zusammen aus dem Rücksichtnahmegebot hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung sowie einer möglichen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Abstand zu WEA soll mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Zusätzlich soll ein Bereich von 200 m um den Abstandspuffer von 450 m freigehalten werden, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. In Summe ergibt sich somit ein Abstandspuffer von 650 m (450 m optisch bedrängende Wirkung + 200 m Siedlungsentwicklung). Dieser Wert stellt zugleich einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p>
2.	650 m Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen mit zweckgebundener Nutzung (ASB Zweck)	<p>Der Abstandspuffer setzt sich zusammen aus dem Rücksichtnahmegebot hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung sowie einer möglichen Siedlungsentwicklung.</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>Der Abstand zu WEA soll mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Zusätzlich soll ein Bereich von 200 m um den Abstandspuffer von 450 m freigehalten werden, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. In Summe ergibt sich somit ein Abstandspuffer von 650 m (450 m optisch bedrängende Wirkung + 200 m Siedlungsentwicklung). Dieser Wert stellt zugleich einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p>
3.	650 m Abstand zu Wohnbauflächen	<p>Der Abstandspuffer setzt sich zusammen aus dem Rücksichtnahmegebot hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung sowie einer möglichen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Abstand zu WEA soll mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Zusätzlich soll ein Bereich von 200 m um den Abstandspuffer von 450 m freigehalten werden, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. In Summe ergibt sich somit ein Abstandspuffer von 650 m (450 m optisch bedrängende Wirkung + 200 m Siedlungsentwicklung). Dieser Wert stellt zugleich einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p>
4.	650 m Abstand zu Gemischten Bauflächen	<p>Der Abstandspuffer setzt sich zusammen aus dem Rücksichtnahmegebot hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung sowie einer möglichen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Abstand zu WEA soll mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Zusätzlich soll ein Bereich von 200 m um den Abstandspuffer von 450 m freigehalten werden, um eine weitere Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. In Summe ergibt sich somit ein Abstandspuffer von 650 m (450 m optisch bedrängende Wirkung + 200 m Siedlungsentwicklung). Dieser Wert stellt zugleich einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p>
5.	<p>450 m Abstand zu Sonderbauflächen/Sondergebieten mit schutzwürdigen Nutzungen hier: Altenheim Kinderdorf Camping + Wochenendplatz Wochenendhäuser Reha-Zentrum Hotel</p>	<p>Der Abstand zu WEA soll mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p> <p>Da für die Sonderbauflächen/Sondergebiete anders als bei Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen keine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist bzw. frei gehalten werden soll, wird für die Sonderbauflächen/Sondergebiete kein zusätzlicher Abstand von 200 m angesetzt.</p>
6.	<p>Sonderbaufläche/Sondergebiete ohne schutzwürdige Nutzungen</p>	<p>Die Stadt beabsichtigt, die Sonderbauflächen/Sondergebiete für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Sonderbauflächen/Sondergebiete wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.</p>
7.	<p>Flächen für den Gemeinbedarf</p>	<p>Die Stadt beabsichtigt, die Flächen für den Gemeinbedarf für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Flächen für den Gemeinbedarf wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.</p>
8.	<p>450 m Abstand zu Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang</p>	<p>Der Abstand zu WEA soll mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen,</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
	bebaute Ortsteile	um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
9.	450 m Abstand zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser)	Der Abstand zu WEA soll mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen zu sein (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006). Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
10.	Bereiche für Industrie und Gewerbe (GIB)	Die Stadt beabsichtigt, Bereiche für Industrie und Gewerbe (GIB) für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Bereiche für Industrie und Gewerbe (GIB) wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
11.	Bereiche für Industrie und Gewerbe mit zweckgebundener Nutzung (GIB Zweck)	Die Stadt beabsichtigt, Bereiche für Industrie und Gewerbe mit zweckgebundener Nutzung (GIB Zweck) für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Bereiche für Industrie und Gewerbe (GIB) wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
12.	Gewerbliche Bauflächen	Die Stadt beabsichtigt, Gewerbliche Bauflächen für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Gewerbliche Bauflächen wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
13.	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	Die Stadt beabsichtigt, die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
14.	Grünflächen	Die Stadt beabsichtigt, die Grünflächen für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten, da es sich bei dieser Ausweisung um kleine, i.d.R. in den Siedlungsbereich eingebettete

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		Flächen handelt, die der siedlungsnahen Erholung dienen. Die Nutzung als Grünfläche wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
15.	Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze	Die Stadt beabsichtigt, die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
16.	Abgrabungsflächen	Die Stadt beabsichtigt, die Abgrabungsflächen für die vorgesehenen Nutzungen vollständig freizuhalten. Die Nutzung als Abgrabungsflächen wird an dieser Stelle höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie.
17.	20 m Abstand zu Landes- und Kreisstraßen	Die Stadt möchte sicherstellen, dass ein möglicher Ausbau der Landes- und Kreisstraßen gewährleistet bleibt. Die Breite des Abstandspuffers entspricht der Anbauverbotszone an Bundesstraßen (20 m).
18.	100 m Abstand zu Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	Die Stadt legt als Abstandspuffer den einfachen Rotordurchmesser (100 m) fest. Dadurch soll der sichere Betrieb sowohl der WEA als auch der Hochspannungsfreileitungen gewährleistet werden.
19.	Wasserschutzgebiet, Zone II	Die Stadt beabsichtigt, Wasserschutzgebiete, Zone II als Schutzbereiche der WSG, Zone I für eine gesicherte Trinkwasserversorgung von Windenergieanlagen freizuhalten.
20.	FFH-Gebiet	Die Stadt beabsichtigt diese naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche von europäischer Bedeutung Stadt für den Erhalt und die Entwicklung des Gebietes von Windenergieanlagen freizuhalten.
21	300 m Abstand zu FFH-Gebieten	Die Stadt legt einen Abstandspuffer von 300 m um FFH-Gebiete fest. Dadurch soll ein Pufferbereich um diese naturschutzfachliche hochwertigen und empfindlichen Bereich freigehalten werden. Der Vorsorgewert von 300 m entspricht der Empfehlung des Windenergie-Erlasses NRW 2015, Kap. 8.2.2.2
22	300 m Abstand zu Naturschutzgebieten	Die Stadt legt einen Abstandspuffer von 300 m um Naturschutzgebiete fest. Dadurch soll ein

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>Pufferbereich um diese naturschutzfachliche hochwertigen und empfindlichen Bereich freigehalten werden. Der Vorsorgewert von 300 m entspricht der Empfehlung des Windenergie-Erlasses NRW 2015, Kap. 8.2.2.2</p>
23.	Definition Flächenmindestgröße mind. 10 ha	<p>Aus städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Stadt Windenergieanlagen großflächig zu konzentrieren. Daher wurde eine Mindestflächengröße von 10 ha für eine Konzentrationszone festgelegt, um dort ausreichend Fläche für mehr als zwei WEA zur Verfügung zu stellen schaffen. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an einzelnen Standorten anstelle von vielen, kleinen „Insellösungen“ kann eine Inanspruchnahme des übrigen Landschaftsraums vermieden werden.</p> <p>Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind zudem Abstände von WEA untereinander</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Hauptwindrichtung möglichst das Achtfache, zumindest jedoch das Fünffache des Rotordurchmessers, bei 100 m Durchmesser also mindestens 500 m- einzuhalten. <p>In allen anderen Windrichtungen sollte der Abstand zumindest das Dreifache und möglichst das Fünffache des Rotordurchmessers – im angenommenen Fall also mindestens 300 m - betragen.</p>
24.	Konzentrationszone für mind. 3 Windenergieanlagen	<p>Ziel der Stadt Wassenberg ist es, im Stadtgebiet eine oder mehrere Flächen zu finden, auf denen die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (Definition gem. Erlass bzw. UVPG: mindestens 3 WEA) möglich ist und substantielle Raum verschafft wird, um eine Vielzahl von privilegierten Einzelanlagen ohne städtebauliche Ordnung zu vermeiden und damit eine „Überprägung“ der Freiraumbereiche (teil-Landschaftsräume) zu vermeiden.</p> <p>Daher werden 3 Windenergieanlagen als Mindestanzahl pro Konzentrationszone festgelegt. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an einzelnen Standorten anstelle von vielen kleinen „Insellösungen“ kann eine Inanspruchnahme des übrigen Landschaftsraums vermieden werden. Für die Errichtung und den Betrieb von mindestens 3 WEA kommen aus u.a. technischen Gründen (u.a. Abstände zu-</p>

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung
		<p>einander) nur Potenzialflächen mit mind. > 10 ha in Betracht (s.o.). Unterhalb dieser Flächengröße ist eine Anordnung von mind. 3 WEA weder technisch vollzugsfähig nicht möglich noch wirtschaftlich oder genehmigungstechnisch vertretbar oder begründbar.</p> <p>Bei den Potenzialflächen > 10 ha wird anhand der Flächengeometrie und der Ausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung geprüft, ob mind. 3 WEA in der Fläche sinnvoll errichtet und betrieben werden können.</p> <p>Unberührt von diesem Ziel ist die Betrachtung ggfs. mehrzelliger Konzentrationszonen, sofern diese durch den Abstand zueinander ein Konfiguration ermöglichen, die einer flächenhaften Zone gleichrangig sind.</p>

1.9 Bestandsaufnahme

Der Potenzialflächenermittlung liegt eine Bestandsaufnahme der in den Tabellen 1 und 2 genannten Kriterien zugrunde.

Die Bestandsdarstellung ist Gegenstand der Anlagen 1.1 und 1.2.

1.10 Potenzialflächenermittlung - Harte und weiche Tabuflächen

Unter Anwendung der in Tabelle 1 genannten harten Kriterien ergeben sich 47 Potenzialflächen in einer Flächengesamtgröße von ca. 475 ha und mit einer jeweiligen Einzelflächengröße von mindestens 5 ha, welche in der nachstehenden Abbildung grün dargestellt sind.

Flächen unter 5 ha bieten nur Platz für eine Windenergieanlage und stellen als Einzelstandorte keine potenziellen Konzentrationszonen für die Windenergie im Sinne des BauGB dar. Betrachtungen zur möglichen mehrzelligen Ausweisungen von Zonen entfallen bei der Überprüfung gemäß harter Tabukriterien.

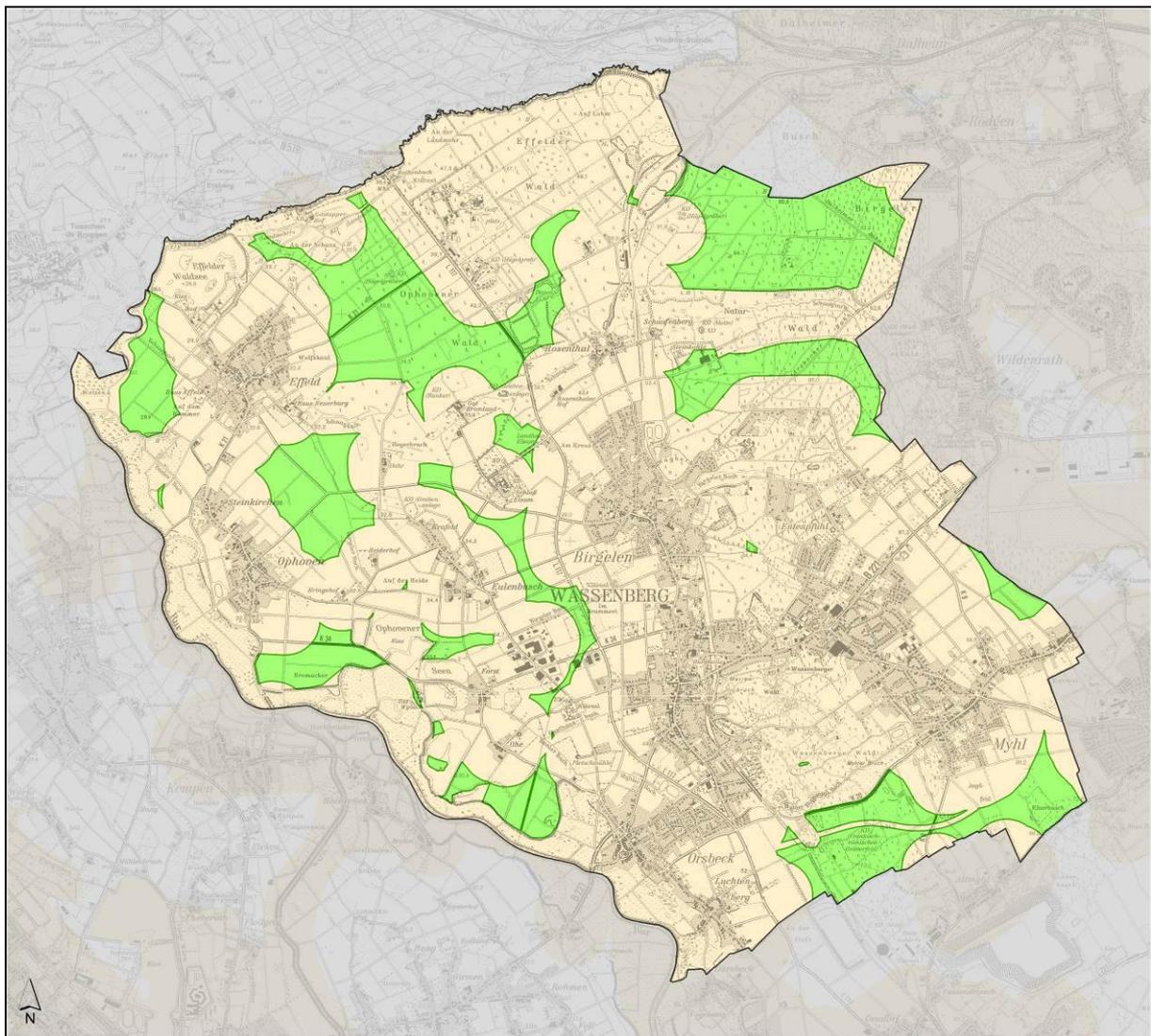


Abb. 1 Potenzialflächen unter Anwendung harter Tabukriterien (vgl. Kartenanlage 1.3)

In den weichen Tabukriterien kommt der städtebauliche Wille der Stadt Wassenberg zum Ausdruck. Die weichen Tabukriterien gehen über die harten Tabukriterien hinaus und lösen weitere Tabuflächen aus.

Nach Anwendung der harten und weichen Kriterien (vgl. Tabellen 1 und 2), jedoch **ohne** eine weitere Flächeneinschränkung der als Mindestgröße einer Potentialfläche („Mindestflächengröße 10 ha oder größer), verbleiben nur vier Potentialflächen, welche in der nachstehenden Abbildung grün dargestellt sind.

Potentialfläche „Birgeler Wald“

Potentialfläche „Ophovener Wald“

Potentialfläche „Effeld“

Potentialfläche „Myhl“

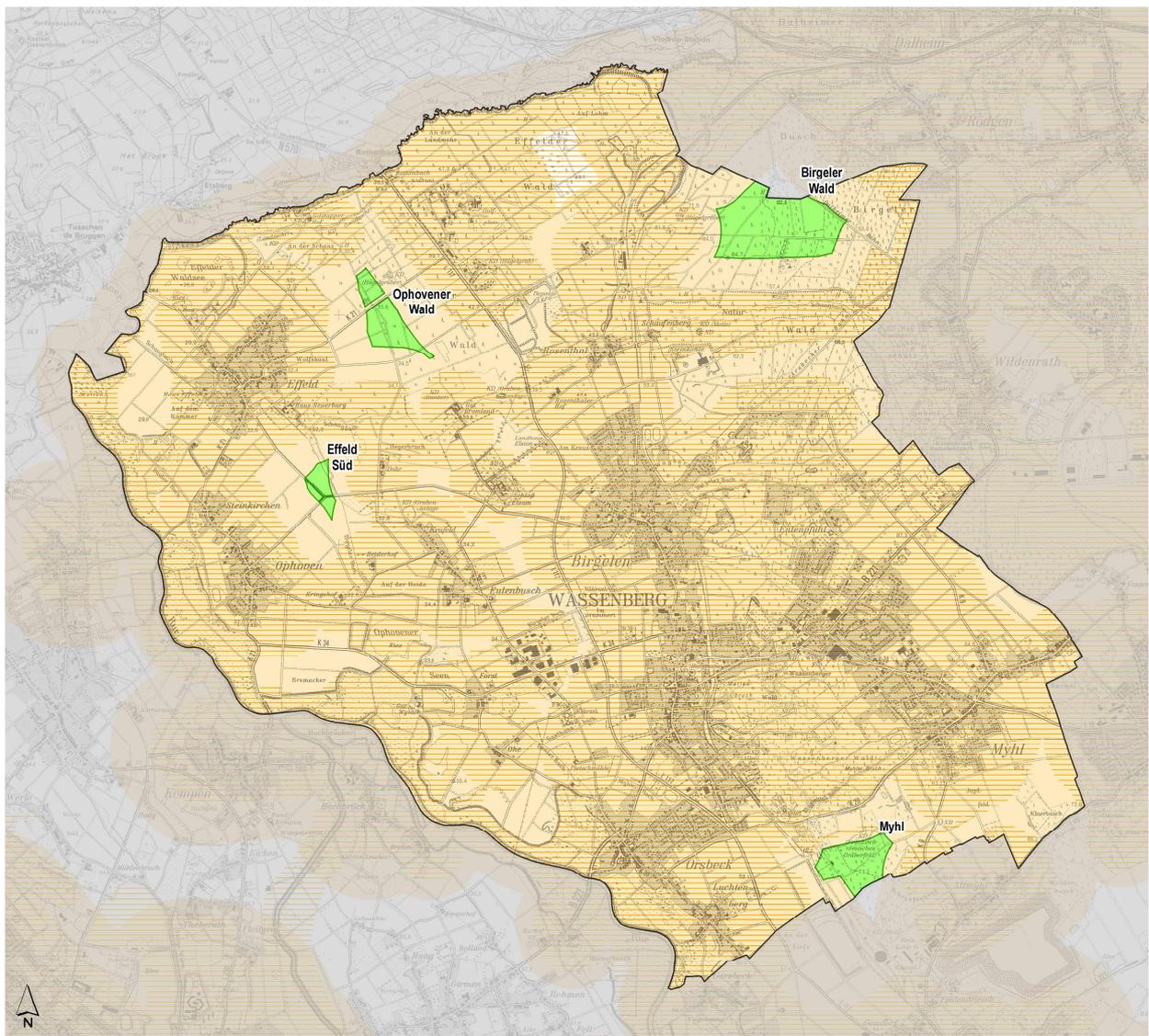


Abb. 2 Potentialflächen unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien ohne das Kriterium „Mindestflächengröße 10 ha) (vgl. Kartenanlage 1.4)

Nach Anwendung aller oben aufgeführter harter und weicher Kriterien (vgl. Tabellen 1 und 2) verbleiben letztendlich Potenzialflächen, welche in der nachstehenden Abbildung grün dargestellt sind.

Das im Sinne der Begründung einer Bündelungswirkung nach BauGB erforderliche Kriterium der „Mindestflächengröße“ (hier mind. 10ha) ist angewendet. Dadurch ist eindeutig, dass die potentielle Fläche südlich der Ortslage Effeld keine Vollzugsfähigkeit im Sinne der rechtlichen Anforderungen bzw. Erlaslage hat und im Sinne der Eignung entfällt.

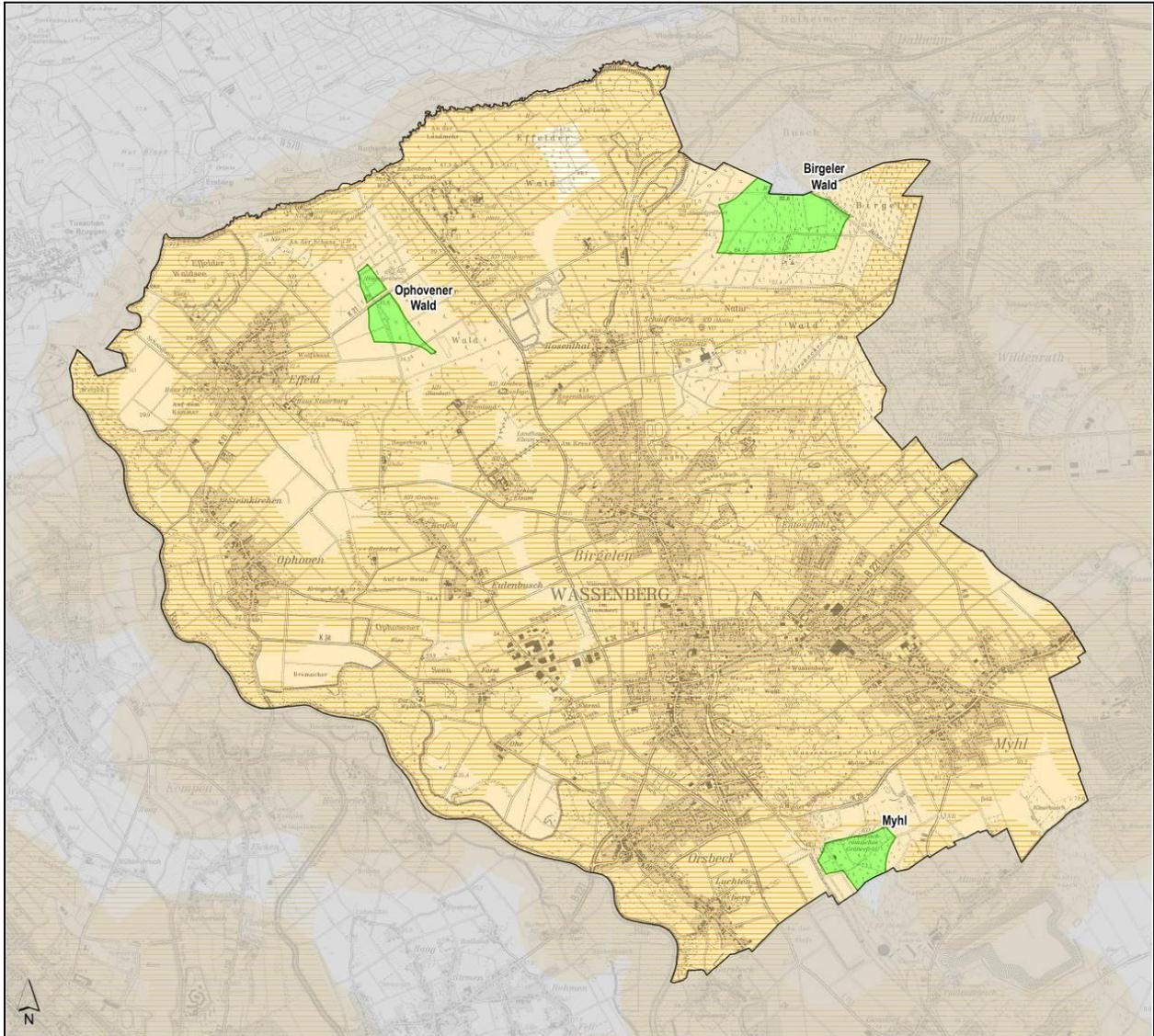


Abb. 3 Potenzialflächen unter Anwendung aller harter und weicher Tabukriterien (vgl. Kartenanlage 1.4)

1.11 Potenzialflächenermittlung - Einzelfallprüfung

Im einem zweiten Planungsschritt sind die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen zu den konkurrierenden Belangen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung im Außenbereich gerecht wird.

Die verbleibenden Potenzialflächen werden im Folgenden hinsichtlich sämtlicher im Einzelfall betroffenen öffentlichen und privaten Belange, in Beziehung gesetzt. Sofern ein Belang zum Ausschluss der Fläche führt, werden mögliche weitere Belange nicht mehr betrachtet.

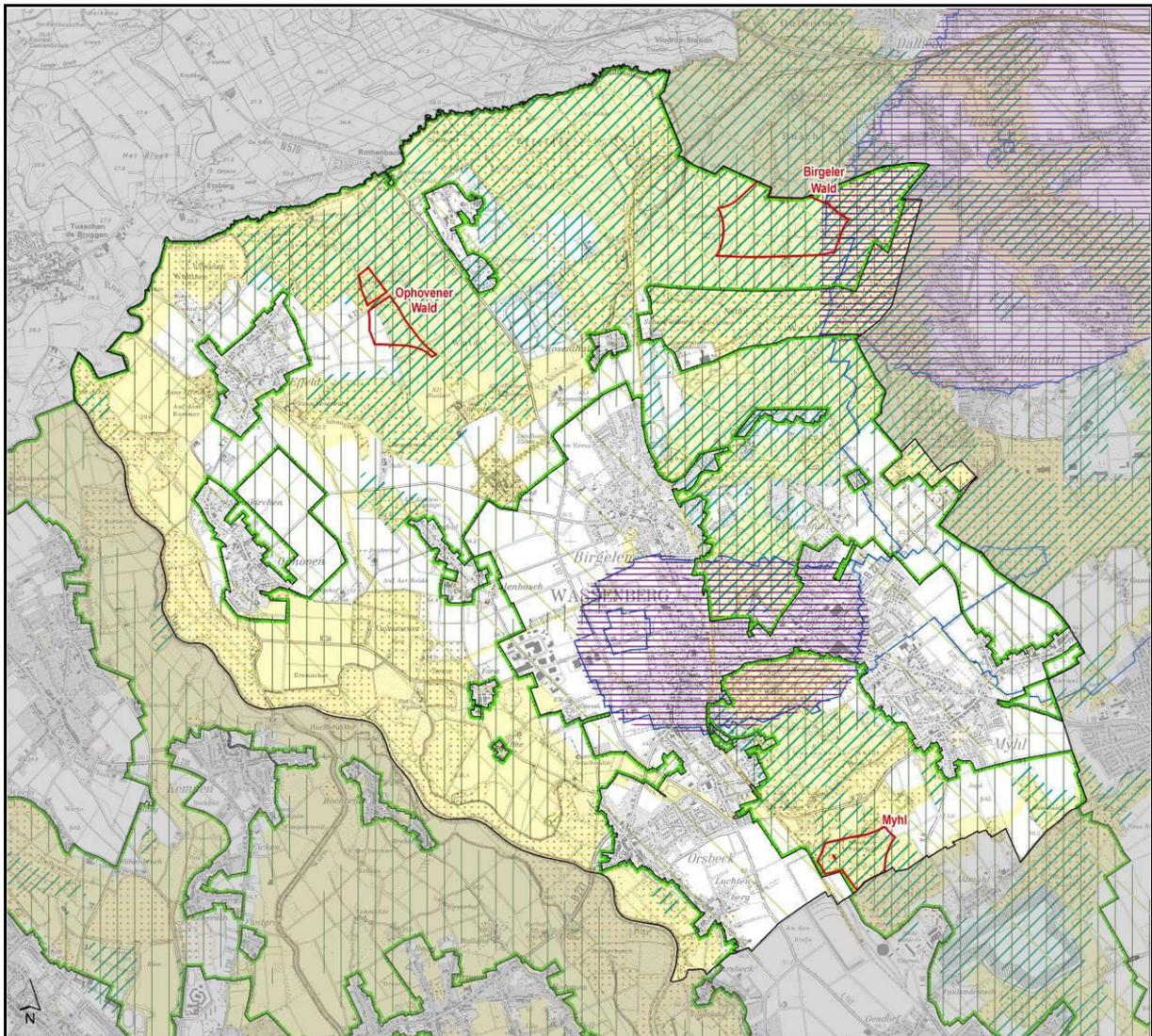


Abb. 4 Konkurrierende Belange (vgl. Kartenanlage 5)

Die Windgeschwindigkeiten in 100 m Höhe (entspricht der angenommenen Nabenhöhe) im Stadtgebiet Wassenberg liegen zwischen 5,0 und 6,0 m/s. Die höchsten Windgeschwindigkeiten werden in der Südwesthälfte und im Südosten erreicht. In den Waldgebieten, vor allem im Nordosten, betragen die Windgeschwindigkeiten überwiegend 5,25 – 5,5 m/s, kleinflächig auch geringfügig darüber oder darunter.

Insgesamt sind keine großen Unterschiede zwischen den Windgeschwindigkeiten innerhalb des

Stadtgebietes festzustellen, wengleich die Offenlandflächen eine etwas größere Windhöffigkeit aufweisen.

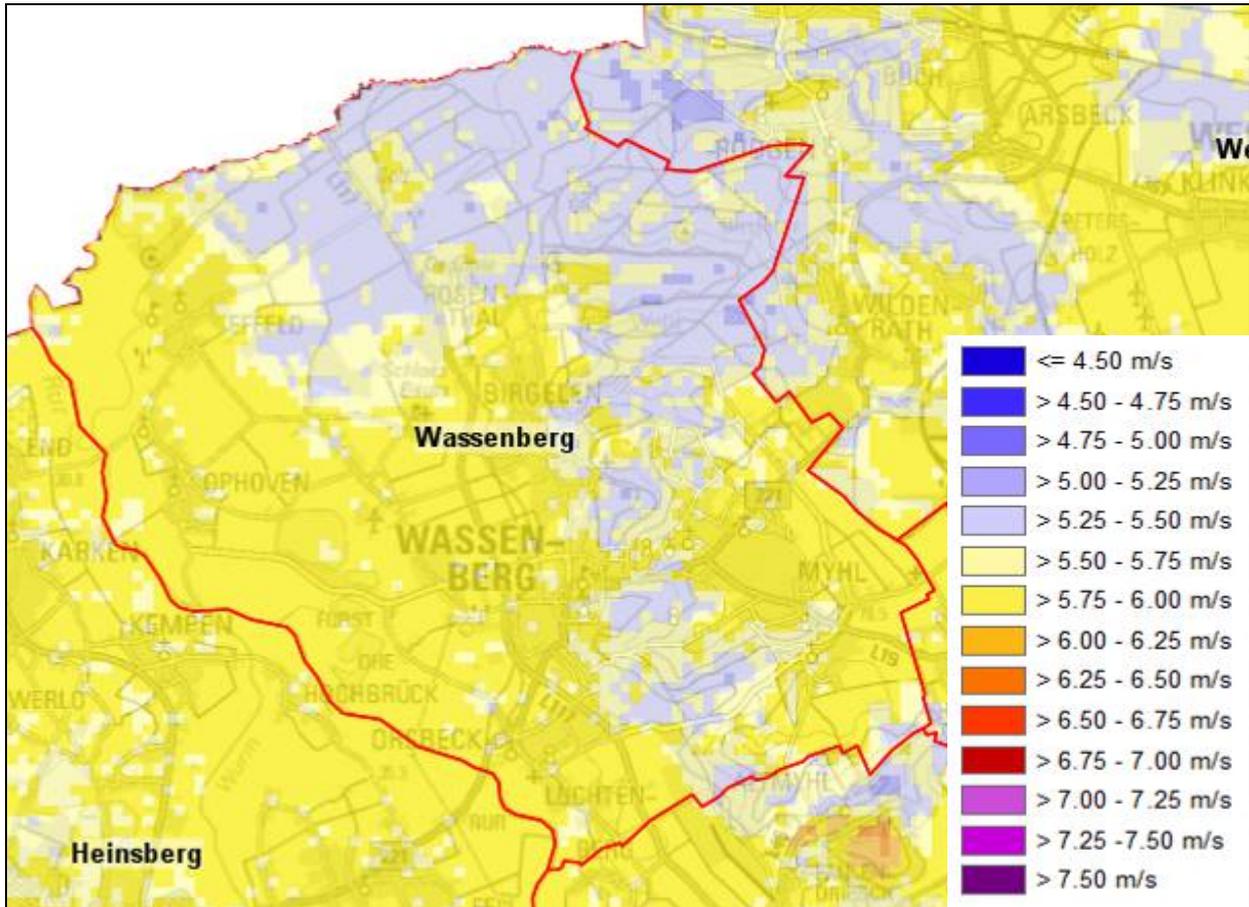


Abb. 5 Windgeschwindigkeiten im Stadtgebiet Wassenberg

1.12 Potenzialfläche Birgeler Wald (53,4 ha)

Naturpark

Der Naturpark Maas-Schwalm-Nette erstreckt sich flächendeckend über das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wassenberg und setzt sich nach Nordosten hin fort.

Konkrete Aussagen über die mögliche Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion und die lenkende Erschließung des Naturparks für die naturbezogene Erholung lassen sich für den Gesamtbereich im Bereich der einzelnen Potenzialfläche nicht ableiten. Gleiches gilt für die Belange der Pflege und Entwicklung der Landschaft.

Diese sind auf Grundlage der im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg Ziele und festgesetzten Schutzzwecke für die Teilbereiche abzuwägen.

Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz / Wasserschutzgebiet

Die Potenzialfläche berührt im Osten einen Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie ein Wasserschutzgebiet, Zone III (WSG Wegberg-Arsbeck).

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um wassergefährdende Anlagen, die jedoch durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissions-

schutzgesetz so auszuführen sind, dass eine Wassergefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die Hersteller von Windenergieanlagen haben sich bereits intensiv mit dem Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten auseinandergesetzt und sowohl Maßnahmenkataloge für den Bau als auch die Vermeidung von Gefährdungspotentialen detailliert ausgearbeitet. Zahlreiche Beispiele der Errichtung von WEA in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in Wasserschutzzonen III belegen die praxiserprobte Unbedenklichkeit.

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Gemäß Regionalplan Köln Kap. 2.2.2, Ziel 1 sind in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung möglich, sofern die Ziele des Regionalplans nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald“. Der Außenbereich der Stadt Wassenberg ist durch eine großflächige Landschaftsschutzgebietskulisse gekennzeichnet.

Gemäß Windenergie-Erlass NRW Kap. 8.2.2.5 stellen Landschaftsschutzgebiete keine grundsätzlichen Tabuflächen dar. Da jedoch in Landschaftsschutzgebieten ein Verbot baulicher Anlagen gilt, ist eine Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg hinsichtlich einer Inaussichtstellung einer Befreiung oder der Entlassung aus dem Landschaftsschutz oder anderer Lösungen vorzunehmen.

Biotopkataster

Die Potenzialfläche wird im Osten kleinflächig von einer Biotopkatasterfläche überlagert (BK-4803-0054). Diese naturschutzfachlich hochwertige Fläche, kann zu einer geringfügigen Einschränkung der Nutzbarkeit der Potenzialfläche führen.

Biotopverbund

Die Potenzialfläche wird vollständig von einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-K-4802-005) überlagert.

Biotopverbundflächen stellen keine Ausschlussflächen dar, sind jedoch ein Hinweis auf die hohe ökologische Bedeutung oder das hohe ökologische Potenzial, woraus sich Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Potenzialfläche ergeben können.

Artenschutz

Für den Bereich Birgeler Wald wurde 2013 im Auftrag der Stadt Wassenberg durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung eine Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe II erstellt. Dieser Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Waldflächen

Gemäß Ziel B III 3.21 des rechtskräftigen LEP NRW dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der LEP-Entwurf (Stand 05.07.2016) besagt gemäß Ziel 7.3-1, dass Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden soll, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen 2012“ sieht eine Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung vor. Ausgeschlossen sind jedoch standortgerechte Laubwaldflächen.

Die Potenzialfläche ist überwiegend durch Waldflächen geprägt. Standortgerechte Laubwaldflächen kommen westlich und an drei Stellen kleinflächig vor und stehen für eine direkte Bebauung nicht zur Verfügung, jedoch für das Überstreichen der Rotorblätter. Der Bereich ist geprägt von Weihnachtsbaumkulturen und bewirtschafteten Nadelwaldflächen (forstwirtschaftliche Nutzung / Wirtschaftswald). Ebenfalls sind dort kleinere Offenlandflächen vorhanden. Südlich grenzt kleinflächig eine campingplatz-ähnliche Nutzung innerhalb von Waldflächen an. Dieser Miss-Stand – da nicht genehmigt und zudem ohne Erschließung der Ver- und Entsorgung - wird aktuell seitens der Stadt Wassenberg reguliert. Die Flächen stehen mittlerweile im städtischen Eigentum; ein kurzfristige Kündigung und zeitnahe Räumung wird angestrebt.

Aufgrund des hohen Anteils von Nadel- und Mischwaldflächen sowie der Offenlandflächen in der Potenzialfläche, verbleiben ausreichende nutzbare Fläche für mehrere Windenergieanlagen.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung wurde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde durch die Stadt Wassenberg um eine Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Ausweisung der Potenzialflächen als Konzentrationszonen für die Windenergie gebeten. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) wird der Bereich Birgeler Wald durch den Landesbetrieb als nadelholzreicher Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Campingplatz, Weihnachtsbaumkultur) beschrieben. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist möglich; Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht.

Denkmäler

Im Einwirkungsbereich der Konzentrationszone befinden sich keine überregional- oder regionalbedeutsamen Baudenkmäler. Bedeutsame Sichtbeziehungen sind gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, Regierungsbezirk Köln nicht betroffen.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler in Wassenberg befinden sich in einem Abstand von über zwei Kilometern zur geplanten Konzentrationszone. Es handelt sich um eine Friedhofskapelle (Am Hoverberg), ein altes Backhaus bei Gut Krombach (Elsumer Weg), die kath. Grundschule in Birgelen, ein Fußball und ein Wohnhaus (alle Lambertusstraße), die kath. Kirche St. Lambertus mit Pastorat (Mühlenstraße) sowie das Birgeler Pützchen (Pützchensweg). Diese Baudenkmäler befinden sich selbst überwiegend in sichtsverschatteter Lage, da sie innerhalb von Siedlungsflächen bzw. Waldflächen liegen.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler in Wegberg sind ein Eiskeller, eine Wasserturm, ein Wohnhaus mit Pavillon, ein Forsthaus (alle Anton-Raky-Straße), das Gehöft Dalheimer Klosterhof und die ehemalige Dalheimer Wassermühle (beide Mühlenstraße), ein Fachwerkhaus, drei Wohnhäuser und ein Westwallbunker (alle Rödgener Straße), eine Kapelle (Eckartstraße), der Turm der Pfarrkirche in Wildenrath (Heinsberger Straße) und ein Gehöft am Haus Wildenrath (Naturparkweg).

Das nächstgelegene Baudenkmal ist das Gehöft am Dalheimer Klosterhof mit einem Abstand von ca. 800 m zur geplanten Konzentrationszone. Auch hier ist eine erhebliche Betroffenheit aufgrund der Lage im Wald und der damit verbundenen Sichtverschattung nicht zu erwarten.

Tektonik / Seismik

Die Potenzialfläche befindet sich im Einflussgebiet des Aachener Steinkohlereviers und innerhalb der Erdbebenzone 2. Neben der Frage der Standsicherheit ist insbesondere eine mögliche negative Beeinflussung von seismologischen Stationen zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die seismologische Station Wassenberg, welche sich im Rathaus der Stadt Wassenberg befindet, zu erwarten. Für diese Station gilt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW (MWEIMH) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2015 ein sensibler Bereich von 2 km. Die Potenzialfläche befindet sich in einem Abstand von 3,5 km zu der seismologischen Station und somit außerhalb des sensiblen Bereiches.

Aktuelle bergbauliche Einwirkungen durch untertägigen oder übertägigen Abbau sind nicht bekannt. Ehemalige bergbauliche Tätigkeiten sind abgeschlossen (Bodenruhe).

Windhöffigkeit

Die Potenzialfläche weist mit Windgeschwindigkeiten von überwiegend 5,25 – 5,5 m/s in 100 m über Grund eine für das Stadtgebiet leicht unterdurchschnittliche Windhöffigkeit auf.

Die Windgeschwindigkeit in der Potenzialfläche Birgeler Wald ist auf einem ähnlichen Ni-

veau wie die in der Potenzialfläche Ophovener Wald und geringfügig niedriger als in der Potenzialfläche Myhl.

Bewertung der Potenzialfläche Birgeler Wald:

Aufgrund der teilweise vorhandenen Laubwaldflächen und angrenzender Biotopkaterflächen ist von leichten Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche auszugehen. Diese Einschränkungen betreffen jedoch nur kleinere Teilflächen, sodass der Großteil der Fläche für die Windenergienutzung geeignet erscheint, um der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen.

Grundsätzlicher Klärung bedürfen insbesondere die Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes für diesen Teilbereich sowie die der Regionalplanung. Inwieweit die Ziele des EEG und der Erlasslage „Windenergie“ höherrangig für diesen Teilbereich der Schutzgebietskulisse bewertet werden, bedarf näheren Abstimmung.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche „Birgeler Wald“:

Auf Grund der Großflächigkeit der potentiellen Zone, der Eignung der Flächen an sich, der Lage im Stadtraum sowie und den derzeit festzustellenden lösbaeren konkurrierenden Belange, ist die Potentialfläche „Birgeler Wald“ als **geeignet** zu bewerten.

⇒ Die Potenzialfläche Birgeler Wald soll in der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt werden.

1.13 Potenzialfläche Ophovener Wald (17,6 ha)

Naturpark

Der Naturpark Maas-Schwalm-Nette erstreckt sich flächendeckend über das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wassenberg und setzt sich nach Nordosten hin fort.

Konkrete Aussagen über die mögliche Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion und die lenkende Erschließung des Naturparks für die naturbezogene Erholung lassen sich für den Gesamtbereich im Bereich der einzelnen Potenzialfläche nicht ableiten. Gleiches gilt für die Belange der Pflege und Entwicklung der Landschaft.

Diese sind auf Grundlage der im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg Ziele und festgesetzten Schutzzwecke für die Teilbereiche abzuwägen.

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Gemäß Regionalplan Köln Kap. 2.2.2, Ziel 1 sind in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung möglich, sofern die Ziele des Regionalplans nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald“. Der Außenbereich der Stadt Wassenberg ist durch eine großflächige Landschaftsschutzgebietskulisse gekennzeichnet.

Gemäß Windenergie-Erlass NRW Kap. 8.2.2.5 stellen Landschaftsschutzgebiete keine grundsätzlichen Tabuflächen dar. Da jedoch in Landschaftsschutzgebieten ein Verbot baulicher Anlagen gilt, ist eine Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg hinsichtlich einer Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz oder andere Lösungen vorzunehmen.

Biotopverbund

Die Potenzialfläche wird überwiegend von einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-K-4802-005) überlagert. Biotopverbundflächen stellen keine Ausschlussflächen dar, sind jedoch ein Hinweis auf die hohe ökologische Bedeutung oder das hohe ökologische Potenzial, woraus sich Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Potenzialfläche ergeben können.

Waldflächen

Gemäß Ziel B III 3.21 des rechtskräftigen LEP NRW dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der LEP-Entwurf (Stand 05.07.2016) besagt gemäß Ziel 7.3-1, dass Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden soll, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen 2012“ sieht eine Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung vor. Ausgeschlossen sind jedoch standortgerechte Laubwaldflächen.

Die Potenzialfläche ist überwiegend durch Waldflächen geprägt. Standortgerechte Laubwaldflächen kommen für die Windenergienutzung nicht in Frage. Der Laubwaldanteil der Fläche ist hoch und schränkt die Nutzbarkeit der Fläche auf deutlich weniger als 10 ha ein. Innerhalb der Offenlandflächen sind aufgrund der hinsichtlich der Standsicherheit und des Ertrags einzuhaltenen Mindestabstände maximal zwei Windenergieanlagen möglich. Ob in den verbleibenden Waldflächen eine weitere Windenergieanlage möglich ist und somit die erforderliche Anzahl von drei Windenergieanlagen realisierbar ist, ist auf dieser Ebene nicht abschließend zu klären.

Unter Berücksichtigung dessen sind die Errichtung und der Betrieb von mindestens drei Windenergieanlagen nicht möglich.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung wurde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde durch die Stadt Wassenberg um eine Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Ausweisung der Potenzialflächen als Kon-

zentrationen für die Windenergie geboten. Gemäß der schriftlichen Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) bestehen im Bereich Ophovener Wald aufgrund der Struktur und der Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken.

Tektonik / Seismik

Die Potenzialfläche befindet sich im Einflussgebiet des Aachener Steinkohlereviere und innerhalb der Erdbebenzone 2. Neben der Frage der Standsicherheit ist insbesondere eine mögliche negative Beeinflussung von seismologischen Stationen zu prüfen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die seismologische Station Wassenberg, welche sich im Rathaus der Stadt Wassenberg befindet, zu erwarten. Für diese Station gilt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW (MWEIMH) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2015 ein sensibler Bereich von 2 km. Die Potenzialfläche befindet sich in einem Abstand von 3,3 km zu der seismologischen Station und somit außerhalb des sensiblen Bereiches.

Aktuelle bergbauliche Einwirkungen durch untertägigen oder übertägigen Abbau sind nicht bekannt. Ehemalige bergbauliche Tätigkeiten sind abgeschlossen (Bodenruhe).

Windhöffigkeit

Die Potenzialfläche weist mit Windgeschwindigkeiten von überwiegend 5,25 – 5,5 m/s in 100 m über Grund eine für das Stadtgebiet leicht unterdurchschnittliche Windhöffigkeit auf.

Die Windgeschwindigkeit in der Potenzialfläche Ophovener Wald ist auf einem ähnlichen Niveau wie die in der Potenzialfläche Birgeler Wald und geringfügig niedriger als in der Potenzialfläche Myhl.

Bewertung der Potenzialfläche Ophovener Wald:

Die Potenzialfläche ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht geeignet, als Konzentrationszone im FNP dargestellt werden zu können, da erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche insbesondere aufgrund der hohen Laubwaldanteile bestehen. Negative Stellungnahme liegen bereits vor.

Zudem kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass innerhalb der Potenzialfläche das Mindestkriterium von drei Windenergieanlagen erfüllt werden kann, um eine bündelnde Wirkung zu entfalten. Potentiale, die Zone anders zu konfigurieren oder mehrkernig auszubilden, sind nicht gegeben.

Die Potenzialfläche alleine ist in jedem Fall zu klein, um der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche „Ophovener Wald“:

Auf Grund der geringen nutzbaren Flächen in der potentiellen Zone, der fehlenden Eignung für die Sicherung mehrerer WEA (mindestens 3) sowie den derzeit festzustellenden kaum lösbaren konkurrierenden Belangen, ist die Potentialfläche „Ophovener Wald“ als **nicht geeignet** zu bewerten.

⇒ Die Potenzialfläche „Ophovener Wald“ soll nicht in der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt werden.

1.14 Potenzialfläche Myhl (20,9 ha)

Naturpark

Der Naturpark Maas-Schwalm-Nette erstreckt sich flächendeckend über das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wassenberg und setzt sich nach Nordosten hin fort.

Konkrete Aussagen über die mögliche Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion und die lenkende Erschließung des Naturparks für die naturbezogene Erholung lassen sich für den Gesamtbereich im Bereich der einzelnen Potenzialfläche nicht ableiten. Gleiches gilt für die Belange der Pflege und Entwicklung der Landschaft.

Diese sind auf Grundlage der im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg Ziele und festgesetzten Schutzzwecke für die Teilbereiche abzuwägen.

Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Gemäß Regionalplan Köln Kap. 2.2.2, Ziel 1 sind in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung möglich, sofern die Ziele des Regionalplans nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Landschaftsschutzgebiet

Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-6 „Waldgeprägte Bereiche im Wassenberger Riedelland“. Der Außenbereich der Stadt Wassenberg ist durch eine flächige Landschaftsschutzgebietskulisse gekennzeichnet.

Gemäß Windenergie-Erlass NRW Kap. 8.2.2.5 stellen Landschaftsschutzgebiete keine grundsätzlichen Tabuflächen dar. Da jedoch in Landschaftsschutzgebieten ein Verbot baulicher Anlagen gilt, ist eine Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg hinsichtlich einer Inaussichtstellung einer Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz oder andere Lösungen vorzunehmen.

Biotopkataster

Etwa zwei Drittel der Potenzialfläche wird von einer Biotopkatasterfläche überlagert (BK-4903-0003). Diese naturschutzfachlich hochwertigen Flächen führen zu einer massiven Einschränkung der Nutzbarkeit der Potenzialfläche, da eine direkte Bebauung der Flächen ausscheidet.

Biotopverbund

Die Potenzialfläche wird nahezu vollständig von einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-K-4902-002) überlagert. Biotopverbundflächen stellen keine Ausschlussflächen dar, sind jedoch ein Hinweis auf die hohe ökologische Bedeutung oder das hohe ökologische Potenzial, woraus sich Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Potenzialfläche ergeben können.

Waldflächen

Gemäß Ziel B III 3.21 des rechtskräftigen LEP NRW dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der LEP-Entwurf (Stand 05.07.2016) besagt gemäß Ziel 7.3-1, dass Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden soll, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen 2012“ sieht eine Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung vor. Ausgeschlossen sind jedoch standortgerechte Laubwaldflächen.

Die Potenzialfläche besteht zu ca. 90 % aus Waldflächen. Standortgerechte Laubwaldflächen kommen für die Windenergienutzung nicht in Frage. Durch die auf der Fläche vorkommenden Laubwälder wird die Nutzbarkeit der Fläche für die Windenergie deutlich eingeschränkt.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung wurde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde durch die Stadt Wassenberg um eine Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Ausweisung der Potenzialflächen als Konzentrationszonen für die Windenergie gebeten.

Gemäß der schriftlichen Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) bestehen im Bereich Myhl aufgrund der Struktur und der Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken.

Denkmäler

Am Nordrand der Potenzialfläche besteht ein Bodendenkmal (fränkisch-römisches Gräberfeld). Eine Überbauung von Bodendenkmälern ist i.d.R. nicht zulässig und führt somit zu einer geringfügigen oder stärkeren Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche.

Bodendenkmäler stellen keine Tabuflächen dar, da ein Überstreichen der Rotorblätter über ein Bodendenkmal dessen Struktur und Funktion nicht erheblich beeinträchtigt und

somit keinen Konflikt auslöst. Lediglich eine unmittelbare Inanspruchnahme in Form einer Überbauung von Bodendenkmälern ist unzulässig. Daher sind diese als für das Mastfundament nicht überbaubare Flächen innerhalb der Potenzialfläche bzw. Konzentrationszone festzulegen. Derzeit besteht keine genaue Kenntnis über die Lage der schutzwürdigen Objekte und Flächen innerhalb der als Gräberfeld abgegrenzten Bereich.

Tektonik / Seismik

Die Potenzialfläche befindet sich im Einflussgebiet des Aachener Steinkohlereviers und innerhalb der Erdbebenzone 2. Neben der Frage der Standsicherheit ist insbesondere eine mögliche negative Beeinflussung von seismologischen Stationen zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die seismologische Station Wassenberg, welche sich im Rathaus der Stadt Wassenberg befindet, zu erwarten. Für diese Station gilt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW (MWEIMH) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2015 ein sensibler Bereich von 2 km. Die Potenzialfläche befindet sich in einem Abstand von 2,1 km zu der seismologischen Station und somit außerhalb des sensiblen Bereiches.

Aktuelle bergbauliche Einwirkungen durch untertägigen oder übertägigen Abbau sind nicht bekannt. Ehemalige bergbauliche Tätigkeiten sind abgeschlossen (Bodenruhe).

Windhöffigkeit

Die Potenzialfläche weist mit Windgeschwindigkeiten von 5,25 – 6,0 m/s in 100 m über Grund eine für das Stadtgebiet durchschnittliche Windhöffigkeit auf. Im Vergleich mit den anderen Potenzialflächen ist die Windgeschwindigkeit in der Potenzialfläche Myhl geringfügig höher.

Bewertung der Potenzialfläche Myhl:

Die Potenzialfläche ist nur bedingt geeignet oder sehr bedingt geeignet. Das Vorkommen der Bodendenkmale, die vorhandenen Laubwaldflächen, die vorhandenen negativen Stellungnahmen und die vorhandenen flächigen Biotopkatasterflächen lassen darauf schließen, dass es zu (erheblichen) Einschränkungen der Nutzbarkeit der Potenzialfläche oder der Nicht-Zustimmung kommt.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann derzeit nicht sicher festgestellt werden, dass sich die Fläche für die Errichtung und den Betrieb von mindestens drei Windenergieanlagen eignet. Eine Weiterverfolgung des Flächenbereiches mit Ziel der positiven Überwindung aller konkurrierenden Belange erscheint inhaltlich-fachlich nach derzeitigen Bewertungsgrundsätzen in höchstem Maße unrealistisch.

Die Potenzialfläche alleine ist in jedem Fall zu kleinflächig, um der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen.

Abwägungsergebnis für die Potenzialfläche „Myhl“:

Auf Grund der geringen nutzbaren Flächen in der potentiellen Zone, der fehlenden Eignung für die Sicherung mehrerer WEA (mindestens 3) sowie den derzeit festzustellenden kaum lösbaren konkurrierenden Belangen ist die Potentialfläche „Ophovener Wald“ im Sinne der Darstellung als Konzentrationszone als **nicht geeignet** zu bewerten.

- ⇒ Die Potenzialfläche „Myhl“ soll nicht in der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg als Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt werden.

1.15 Ergebnis der Potenzialflächenermittlung

Unter Berücksichtigung aller oben dargelegter harter und weicher Kriterien und unter Bewertung der sich ergebenden weiteren öffentlichen Belange in Sinne konkurrierender Belange ergibt sich eine großflächig geeignete Potenzialfläche innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Wassenberg.

Diese Fläche (Potentialfläche „Birgeler Wald“), die im Rahmen der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg als Konzentrationszonen dargestellt werden sollen.

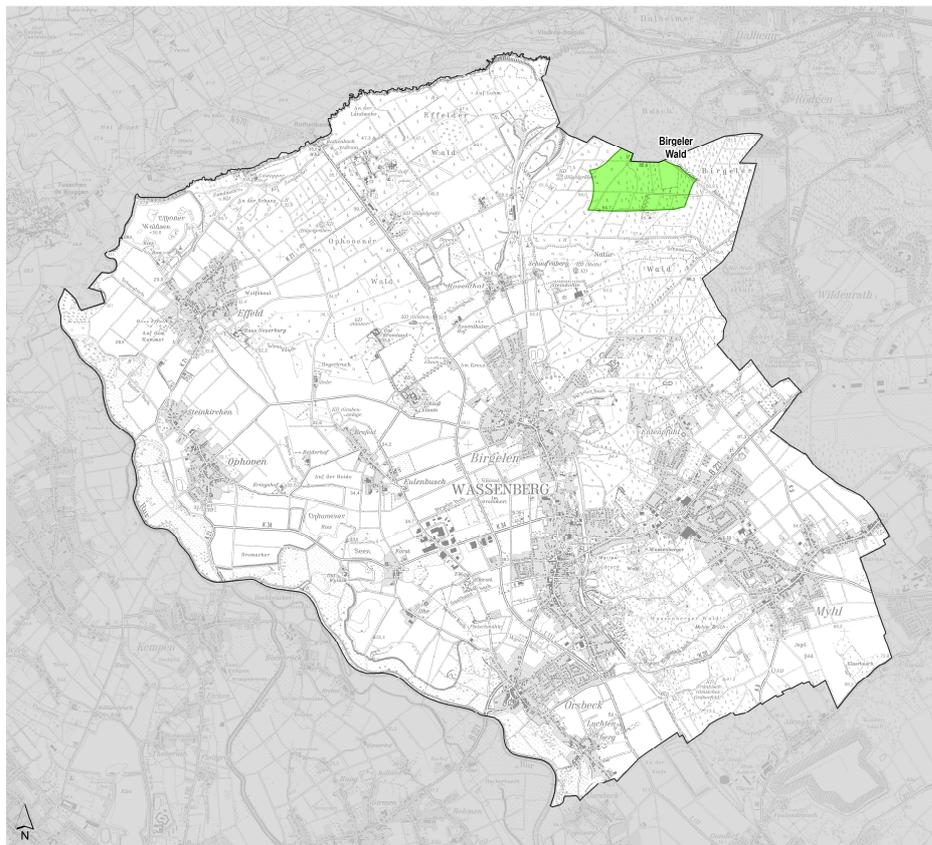


Abb. 6 Geplante Konzentrationszone nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen sowie nach erfolgter Einzelfallabwägung (vgl. Kartenanlage 1.6)

1.16 Substantieller Raum für die Windenergie

Gemäß des Ziels der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sind für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen Vorranggebiete festzulegen, die insgesamt 2,0 % der Landesfläche umfassen sollen (Koalitionsvertrag 2010). Diese Zielsetzung kommt auch in den Zielen und Grundsätzen des Kap. 10.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes NRW vom 25.06.2013 zum Ausdruck. Dabei handelt es sich um ein übergeordnetes, landespolitisches Ziel. Die Konkretisierung und räumliche Steuerung erfolgt u. a. über die Regionalplanung.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen gibt für die Stadt Wassenberg eine Potenzialfläche von 34 ha ohne Berücksichtigung von Waldflächen, 46 ha mit Berücksichtigung von Nadelwald- und Kyrillflächen sowie 87 ha mit Berücksichtigung aller Waldflächen an.

Für die Beurteilung, ob der Windenergie wie von der Rechtsprechung gefordert substantiell Raum geschaffen wird, gibt es keine festen Bewertungsmaßstäbe. Die geplanten Konzentrationszonen umfassen ca. 1,7 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes der Stadt Wassenberg. Die angestrebte Darstellung der Fläche „Birgeler Wald“ entspricht mit ca. 53,5 ha Flächengröße dem mittleren Szenario der im Energieatlas NRW hochgerechneten möglichen Flächen (dort: ca. 34 – 87 ha als Prognose), wenngleich dort die potentiellen Gesamtanlagenhöhen . Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung sind nicht dargestellt.

Durch die Darstellung der ermittelten Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Zuge der 51. FNP-Änderung schafft die Stadt Wassenberg der Windenergie in substantieller Weise Raum. Als Bewertungsmaßstab kann dabei u.a. das Verhältnis der Potenzialflächen, die nach Anwendung der harten Tabukriterien verbleiben zu den tatsächlich in der FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie dienen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09).

Nach Abzug der harten Tabuzonen verbleiben im Stadtgebiet Potenzialflächen insgesamt 475 ha (bei einer Stadtgebietsfläche von ca. 4.241 ha). Im Flächennutzungsplan sollen davon 53,4 ha als Konzentrationszonen dargestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von 11,2 %.

Zur Beurteilung, ob substantiell der Windenergie Raum verschafft wurde kann auch die auch die erreichbare Anzahl der Windenergieanlagen innerhalb der Flächen und die dadurch erreichbare Leistung als Bewertungsmaßstab herangezogen werden. In der Konzentrationszone „Birgeler Wald“ könnten insgesamt z. B. 6 Windenergieanlagen mit ca. 150 m Gesamthöhe mit je ca. 2,5 MW oder mindestens 4 Anlagen mit ca. 200m Höhe und ca. 3,2 MW errichtet und betrieben werden. Damit würde eine mittlere Nennleistung von ca. 12,5 MW zu erwarten sein. Die tatsächlich erreichbare Leistung, über die Nennleistung hinaus, darf deutlich höher eingeschätzt werden.

Mit diesen Einschätzungen und Beurteilungen darf es als gewährleistet angesehen werden, dass die Forderung, der Windenergie in substantieller Weise im Stadtgebiet der Wassenberg Raum zu schaffen, erfüllt ist.

1.17 Lage des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 51. FNP-Änderung, mit der die räumliche Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung erfolgen soll, umfasst den gesamten Außenbereich der Stadt Wassenberg.

Durch die Herleitung der Potenzialflächen hat sich auf Grundlage verschiedener Kriterien und Prüfschritte eine Potenzialfläche ergeben, die als Konzentrationszone für die Windenergie im Rahmen der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg dargestellt wird.

Der Änderungsbereich „Birgeler Wald“ umfasst ca. 53,4 ha als geplante Konzentrationszone für die Windenergie.

Die geplante Konzentrationszone wird zur Steuerung der Windenergienutzung ausgewiesen. Der übrige Außenbereich außerhalb der Konzentrationszonen liegt in der Ausschlusszone nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 BauGB, d. h. dass einer Zulassung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.

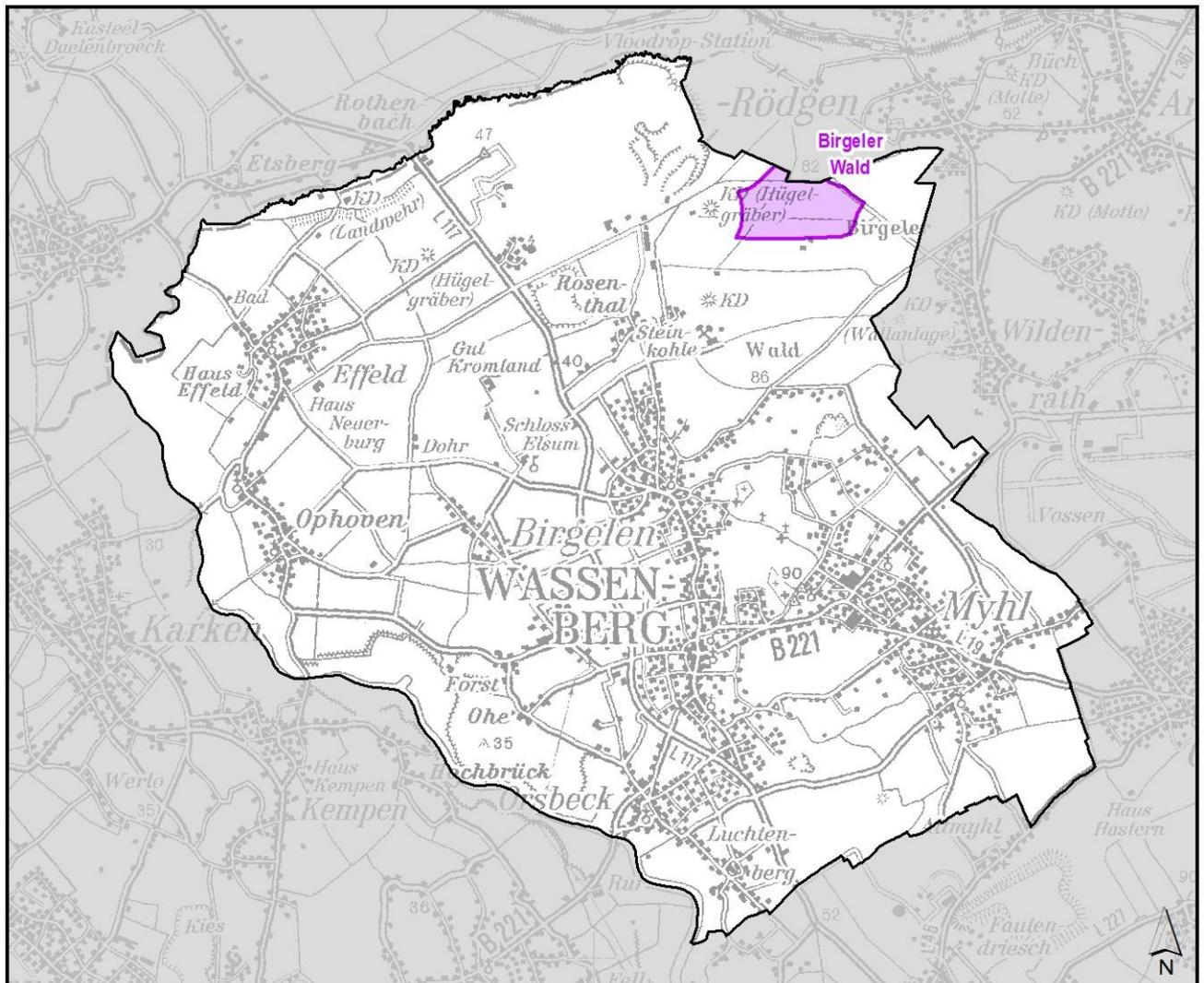


Abb. 7 Übersicht zur Lage des Darstellungsbereiches der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg

1.18 Charakteristik des Plangebiets und seiner Umgebung

Der Darstellungsbereich für die geplante Konzentrationszone „Birgeler Wald“ besteht überwiegend aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Weihnachtsbaumkulturen und partiell im landwirtschaftlich genutzten Teilflächen. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls forstwirtschaftlich genutzt. Sondernutzungen innerhalb der Flächen sind nicht bekannt. Bauliche Anlagen (Bauwerke) existieren nicht. Die Flächen liegen in der Höhenlage bei ca. 78,0 mNN bis ca. 83,0 mNN.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen bilden Einzelwohnhäuser im Außenbereich im Westen und Nordosten. Der Siedlungsbereich Birgelen liegt mit ca. 2,0 km Distanz im Süden; der Siedlungsbereich Rögden mit ca. 0,9 km im Nordosten. Sonderbauflächen, gewerbliche Nutzungen, gemischte Bauflächen, Flächen für die Gewinnung von oberirdischen Bodenschätzen etc. liegen westlich der Konzentrationszone auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg in 0,7 bis 1,2 km Distanz.

Mit einem Abstand von ca. 0,3 bis 0,5 km liegt innerhalb der Waldflächen südlich der Fläche „Birgeler Wald“ der Gewässerachse folgend das Naturschutzgebiet „Schaagbachtal“. Teile davon sind als FFH-Gebiet dargestellt. Nördlich und östlich der Darstellungflächen in ca. 0,5 – 0,7 km Distanz liegt das NSG Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“. Auch sind Teile der Gewässeraue und der Randflächen als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Die Waldflächen sind durch Forstwege und untergeordnete Straßen ganzräumig erschlossen. Lokale und übergeordnete Wander- und Radwegeverbindungen unterschiedlicher Klassifizierungen durchziehen das Gesamtareal.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

2.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Das Raumordnungsgesetz formuliert als Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen sind.

Die vorliegende Planung soll die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den dargestellten Konzentrationszonen dienen. Somit werden die Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Stadt Wassenberg geschaffen. Ziel der Planung ist es, der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen.

2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde 1995 aufgestellt. Daneben besteht noch der LEP 'Schutz vor Fluglärm' in der Bekanntmachung von 1998.

Ziel B III

3.21 Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Da die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie in Wassenberg außerhalb des Waldes in substantieller Weise nicht realisierbar ist, werden Waldflächen nicht als Tabufläche betrachtet.

Ziel D II. 2

2.1. Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.

2.4 Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.

Die vorliegende Planung leistet einen Beitrag zur Erfüllung der vorgenannten Ziele sowie zur Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien, zu denen die Windenergie zählt, und deren stärkere Nutzung. Sie schafft ihr dabei substantiell Raum.

Die Darstellung der Konzentrationszonen im Rahmen der ##. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg ist konform zu den Zielen des Landesentwicklungsplans NRW.

2.3 Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW (LEP-Entwurf NRW)

Derzeit wird ein neuer Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Dieser liegt zur Zeit als Entwurfsfassung mit Stand 25.06.2013 vor.

Dieser enthält in Kap. 10.1-2 den Grundsatz, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] zu schaffen sind. Gemäß Grundsatz 10.1-1 ist anzustreben, dass für die Energieversorgung vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Ebenso verweist der Grundsatz 4-1 darauf, dass die Raumentwicklung [...] zum Ausbau erneuerbarer Energien beitragen soll.

Diesen Grundsätzen kommt die vorliegende Planung durch die Darstellung der beiden Konzentrationszonen nach, die die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen und dieser substantiell Raum geben. Somit liegen die Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Stadt Wassenberg vor.

Gemäß Ziel 7.3-3 des LEP-Entwurfs NRW soll Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gemäß Definition des Landesentwicklungsplans NRW handelt es sich bei Gemeinden im ländlichen Raum mit einem Waldanteil unter 25 % um waldarme Kommunen. Der LEP-Entwurf NRW definiert Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 20 % als waldarm. Bei der Stadt Wassenberg handelt es sich bei einem Waldanteil von ca. 33 % um eine waldreiche Kommune.

Der Untersuchungsraum gehört nicht zu einem der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW, die im Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW ausgewiesen sind oder zu einem landesbedeutsamen oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich gemäß Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP). Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.

2.4 Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen

Im Kap. 3.2.2, Ziel 1 formuliert der Regionalplan, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund

- ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöffigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und
- der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen

für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen, umzusetzen sind.

Gemäß Kap. 3.2.2, Ziel 3 sollen in den folgenden Bereichen Windparkplanungen ausgeschlossen werden (Ziel 3):

- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei

denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.

- Flugplatzbereiche,
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,
- Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“.

In den folgenden Bereichen ist eine Verträglichkeit nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz- und / oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden (Ziel 2):

- in Waldbereichen unter Beachtung der Ziele des LEP NRW, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und möglichst gleichwertiger Ausgleich / Ersatz festgelegt wird,
- Regionale Grünzüge
- Historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen,
- Deponien für Kraftwerksaschen
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Um eine flächenhafte Überplanung der Landschaft mit Windkraftanlagen zu vermeiden, sind ausreichende Abstände zwischen den Windparks zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ebenfalls ausreichende Abstände einzuhalten. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, ist zu vermeiden.

Die Planung von Bereichen für Windparks in nicht konfliktarmen oder –losen Freiraumbereichen wird mit der Ziel 2 sichergestellt, in dem eine Planung zulässig ist, wenn im Einzelfallsichergestellt ist, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz und / oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden.

In den Erläuterungen zum Ziel 1 macht der Regionalplan deutlich, dass die Kommunen in den Flächennutzungsplänen geeignete Flächen für Windenergieanlagen (Konzentrationszonen für WEA) darstellen sollen. Weiterhin wird auf den gemeinsamen Runderlass vom 29.11.1996 (Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen) verwiesen (Anmerkung: derzeit gilt der Windenergie-Erlass vom 04.11.2015).

Für den Darstellungsbereich der Konzentrationszone „Birgeler Wald“ enthält der Regionalplan Köln 2014, Teilabschnitt Aachen, folgende zeichnerische Darstellungen:

Der Bereich der Konzentrationszone „Birgeler Wald“ sind als Flächen für „Waldbereiche“ und als Flächen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Die Umgebungsbereiche sind als Flächen für „Waldbereiche“ dargestellt. Unmittelbar östlich grenzen Flächendarstellungen für Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz an. Der Gesamttraum ist dargestellt als Flächen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Die nördlich und südlich des Flächenbereiches gelegenen Bachtäler sind als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt.

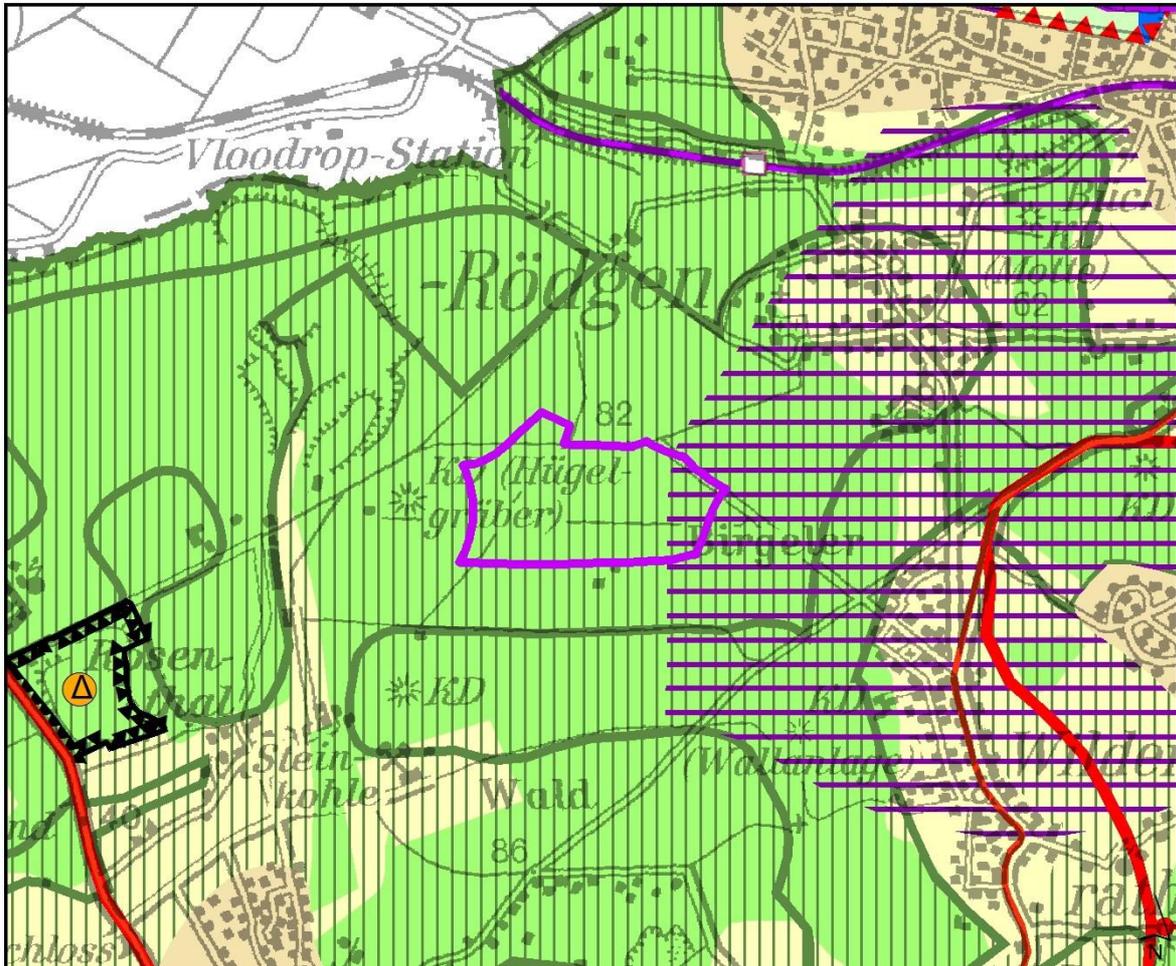


Abb. 8 Auszug aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen mit Überlagerung des beabsichtigten Darstellungsbereichs

Weitere oder besondere Darstellungen auf den Flächen der Konzentrationszone „Birgeler Wald“ oder in deren Umfeld bis ca. 1,0 – 1,5 km Distanz sind nicht vorgenommen.

Der Regionalplan Köln 2014, Teilabschnitt Aachen, enthält für die beabsichtigte Konzentrationszone keine Darstellungen bzw. Ziele, die der Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan unmittelbar entgegenstehen (z.B. Ziel 3).

2.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg inkl. Änderungen liegt mit Stand 01/2008 vor.

Der FNP der Stadt Wassenberg trifft für die Flächen der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ die Darstellung „Flächen für Waldbereiche“ und „Flächen für die Landwirtschaft“. Weitere darstellungen sind nicht vorhanden.

Für die Umgebungsbereiche sind die gleichen Darstellungen getroffen. Anderer Darstellungen werden westlich und südwestlich erst in einer Distanz von ca. 0,8 bis 1,2 km getroffen.

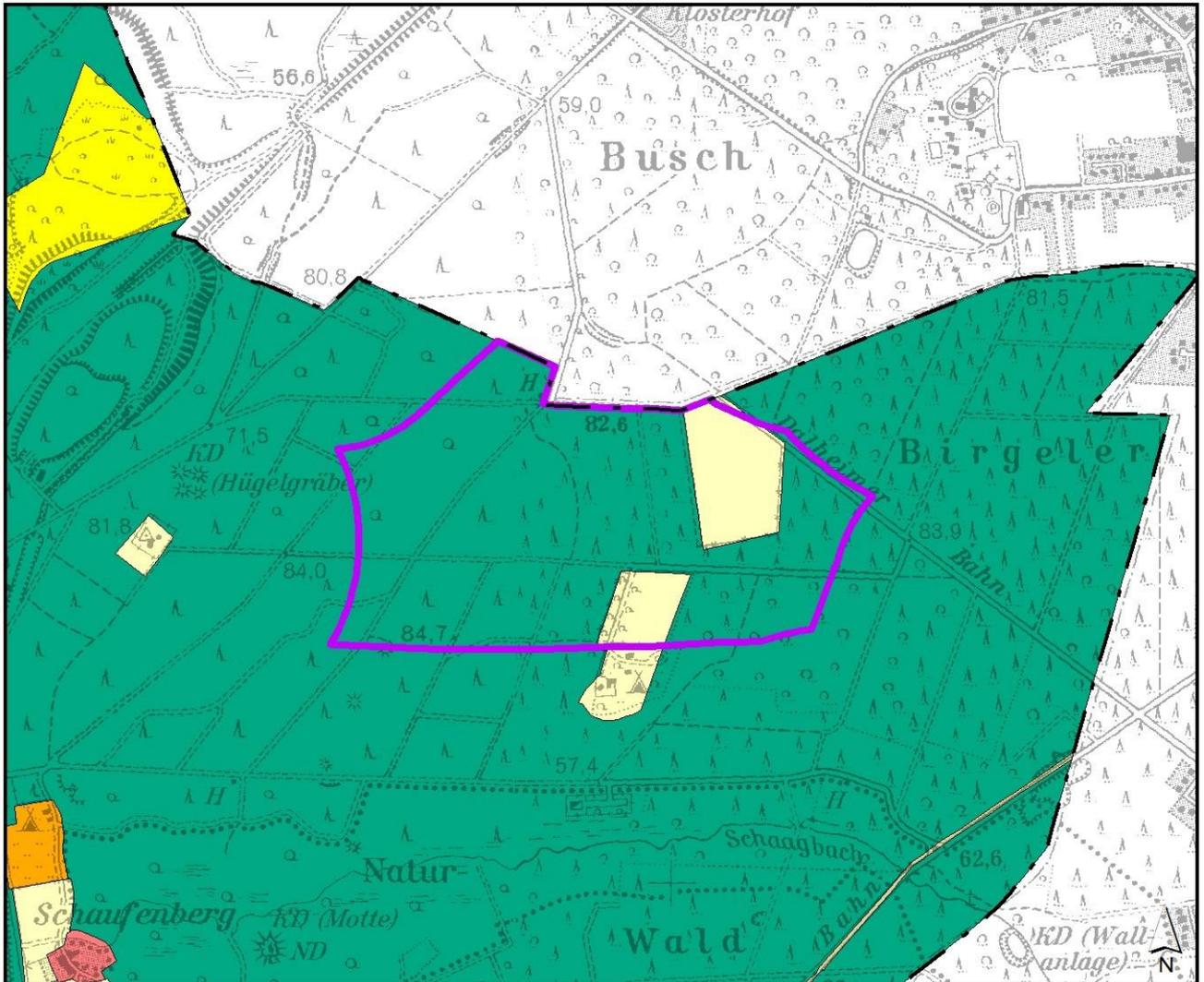


Abb. 9 Auszug gültiger Flächennutzungsplan im Umfeld der geplanten Konzentrationszone „Bürgeler Wald“

2.6 Landschaftsplan, Schutzgebiete, Biotope

2.6.1 Landschaftsplan

Für die Änderungsbereiche ist der Landschaftsplan „II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ des Kreises Heinsberg heranzuziehen.

Im Landschaftsplan sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale etc. verbindlich festgesetzt. Der derzeitige rechtswirksame Landschaftsplan II/4 wurde durch den Kreistag des Kreises Heinsberg in der Sitzung am 17.12.2015 als Satzung beschlossen.

2.6.2 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sowie nach europäischem Recht ausgewiesene NATURA 2000-Gebiete stellen harte oder weiche Tabukriterien für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen dar.

Die geplante Konzentrationszone als Änderungsbereich liegt nicht innerhalb dieser Schutzgebiete oder berührt einzelne Bestandteile oder Naturdenkmale.

Die geplante Konzentrationszone liegt in Gänze innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes „LSG 2.2.1 "Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald“.

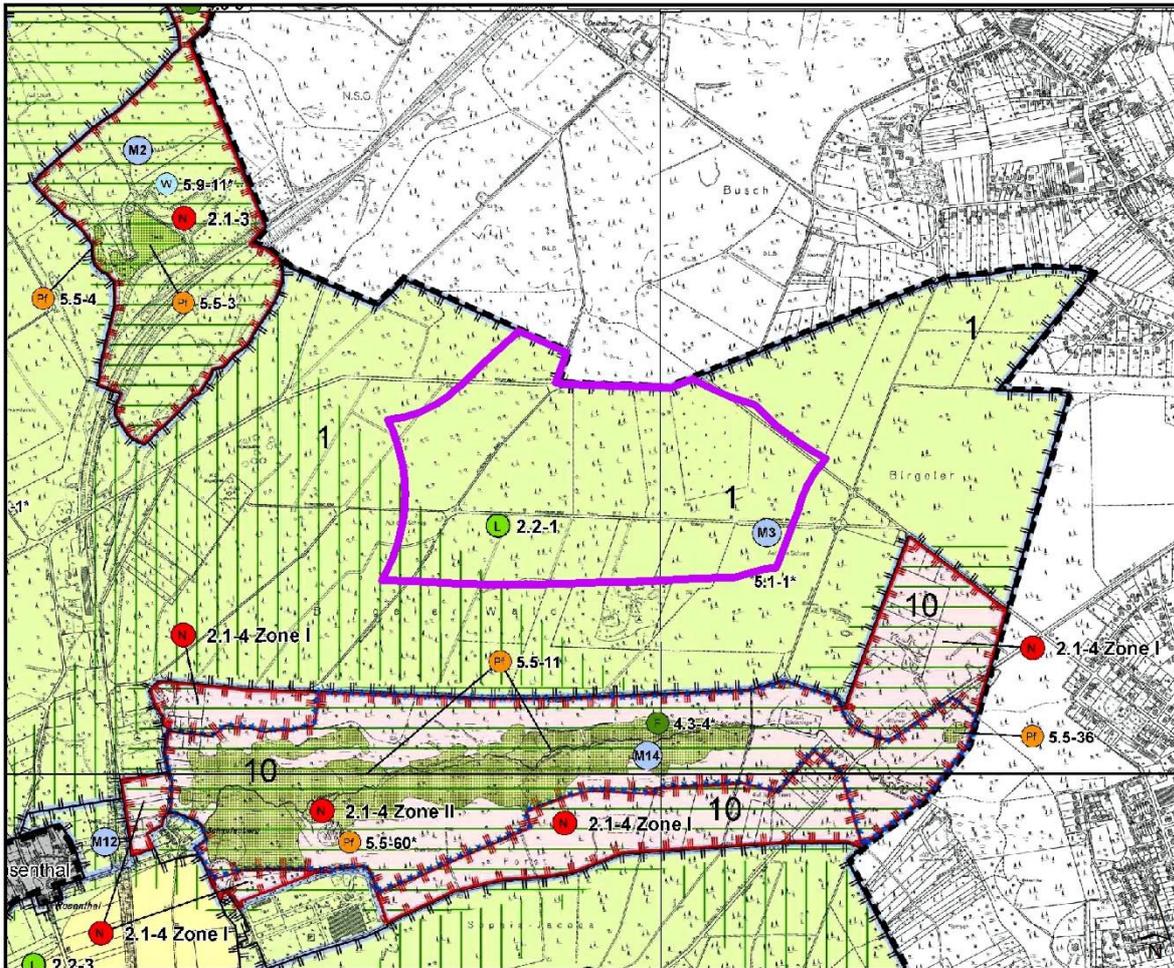


Abb. 10 Festsetzungskarte Landschaftsplan II/4 (Ausschnitt)

Der Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ weist für den geplanten Darstellungsbereich der Konzentrationszone „Birgeler Wald“ ganzräumig das Entwicklungsziel 1 aus (Erhalt eines mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft) aus.

Höherwertige Schutzgebiete liegen in mindestens 0,3 km Entfernung oder größer zur Grenze des Darstellungsbereiches der Konzentrationszone.

Eine kleine Teilfläche der geplanten Konzentrationszone liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III A. Dabei handelt es sich um das Wasserschutzgebiet WSG Wegberg-Arsbeck.

2.6.3 Gesetzlich geschützte Biotop

Im beabsichtigten Darstellungsbereich befinden sich keine nach § 30 BNatSchG oder § 62 LG NRW gesetzliche geschützten Biotop.

Im direkten Umfeld bzw. Nahbereich der geplanten Zone sind ebenfalls gesetzlich geschützte Biotop nicht vorhanden. Das GB 4802-72 bis 4802-75 sowie GB 4803-98, -112 und -113, und mehrere Bruch- und Auwälder im Schaagbachtal liegen erst in mindestens 350 m Distanz zur Südgrenze des geplanten Änderungsbereiches als Konzentrationszone.

2.6.4 Biotopkatasterflächen

Biotopkatasterflächen sind innerhalb der geplanten Konzentrationszone nicht vorhanden.

Im direkten Umfeld bzw. Nahbereich der geplanten Zone sind ebenfalls keine schutzwürdigen Biotop nicht vorhanden.

Erst in mindestens ca. 300 m Distanz zur Südgrenze des geplanten Änderungsbereiches als Konzentrationszone grenzen die schutzwürdigen Biotop BK-4802-0001, 0006 bis 0008 und BK 4803 129, jeweils im NSG Schaagbachtal, an. Das Biotop BK-4802-031 und BK-4803-0054 „Laubwaldparzellen im Dalheimer Busch“ liegt nord-östlich angrenzend; das Biotop BK-4803-0109 „Laubwaldparzellen westlich Dalheim - Rödgen“ liegt in ca. 280 m Entfernung.

Biotopverbund

Die Flächen der geplanten Konzentrationszone sind Teil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-K-4802-005), die für alle Waldflächen nördlich der Ortslagen Wassenberg und Birgelen in Stadtgebiet der Stadt Wassenberg dargestellt ist.

2.7 Freizeit und Erholung

Der beabsichtige Darstellungsbereich liegt – wie das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wassenberg – innerhalb des Naturparkes Maas-Schwalm-Nette und innerhalb des Waldbereiches Birgeler Wald / Effelder Wald / Dalheimer Busch, der sich Nord-Süd-orientiert flächenhaft erstreckt. Der Waldbereich innerhalb des Naturparkes dient der ruhigen Erholung und verfügt über verschiedenen Wanderwege- und –routen, insbesondere dem Premium-Wanderweg. Reitwege sind hier ebenfalls ausgewiesen.

Freizeiteinrichtungen sind im Bereich der geplanten Konzentrationszone nicht vorhanden. Im weiteren Umfeld befinden unter Anderem westlich die Anlagen des Golfclub Rotherbach (Distanz ca. 2,3 km, westlich), nördlich auf niederländischen Gebiet in ca. 2,5 km Entfernung die Meru-Stichting (religiöse Institution) und ebenfalls nördlich in ca. 0,9 km die Gastronomie im Dalheimer Klosterhof. Eine Sportstätte (Sportplatz) befindet sich südlich der Ortslage Rödgen.

Ausgewiesenen Infrastruktureinrichtungen für Freizeit und Erholung unmittelbar im Bereich der geplanten Zone bestehen nicht. Innerhalb der Gesamtregion mit seinen unterschiedlichen Landschaftsteilen wird dem freizeit- und natur- bzw. landschaftsorientierten Fremdenverkehr eine durchweg wichtige Rolle zugeordnet.

Verschiedene ausgewiesene lokale und regionale Wanderwege und –routen durchziehen den Gesamtbereich der Waldflächen. Punktuell sind Schutzhütten eingerichtet. Im Bereich der Darstellungflächen ist eine Wanderroute auf den Ost-West-verlaufenden Hauptweg dargestellt. Lokale Wege queren randlich.

2.8 Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des beabsichtigten Darstellungsbereiches als Konzentrationszone liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmäler vor.

Westlich des Darstellungsbereiches befinden sich westlich des Vikesheideweg bzw. südlich der „Rödger Bahn“ in einer Distanz von ca. 0,7 mehrere Hügelgräber (Kulturdenkmale).

Aufgrund der grundsätzlichen archäologischen oder bodendenkmalpflegerischen Bedeutung ist ein mögliches Vorkommen von Bodendenkmälern mit aktuellem Kenntnisstand nicht sicher auszuschließen. § 1 Abs. 3, §§ 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten.

Im Einwirkungsbereich der Konzentrationszone befinden sich keine überregional- oder regionalbedeutsamen Baudenkmäler. Bedeutsame Sichtbeziehungen sind gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, Regierungsbezirk Köln nicht betroffen.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler in Wassenberg befinden sich in einem Abstand von über zwei Kilometern zur geplanten Konzentrationszone. Es handelt sich um eine Friedhofskapelle (Am Hoverberg), ein altes Backhaus bei Gut Krombach (Elsumer Weg), die kath. Grundschule in Birgelen, ein Fußball und ein Wohnhaus (alle Lambertusstraße), die kath. Kirche St. Lambertus mit Pastorat (Mühlenstraße) sowie das Birgelener Pützchen (Pützchensweg). Diese Baudenkmäler befinden sich selbst überwiegend in sichtverschatteter Lage, da sie innerhalb von Siedlungsflächen bzw. Waldflächen liegen.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler in Wegberg sind ein Eiskeller, eine Wasserturm, ein Wohnhaus mit Pavillon, ein Forsthaus (alle Anton-Raky-Straße), das Gehöft Dalheimer Klosterhof und die ehemalige Dalheimer Wassermühle (beide Mühlenstraße), ein Fachwerkhaus, drei Wohnhäuser und ein Westwallbunker (alle Rödgener Straße), eine Kapelle (Eckartstraße), der Turm der Pfarrkirche in Wildenrath (Heinsberger Straße) und ein Gehöft am Haus Wildenrath (Naturparkweg).

Das nächstgelegene Baudenkmal ist das Gehöft am Dalheimer Klosterhof mit einem Abstand von ca. 800 m zur geplanten Konzentrationszone. Auch hier ist eine erhebliche Betroffenheit aufgrund der Lage im Wald und der damit verbundenen Sichtverschattung nicht zu erwarten.

2.9 Leitungsgebundene Infrastruktur

Durch den beabsichtigten Darstellungsbereich sind keine Infrastruktureinrichtungen „Strom“ vorhanden (weder Freileitungen noch erdgebundene Leitungen). Es liegen keine Hinweise auf andere erdgebundene Leitungen vor. Sollten dennoch erdgebundene Leitungen vorhanden sein, können sich aus dem Schutzstreifen der Leitung kleinflächige Restriktionen für die Anlagenplanung innerhalb der geplanten Konzentrationszonen ergeben. Eine detaillierte Fremdleitungserkundung ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen.

Weitere Infrastrukturleitungen für Gas oder Wasser oder andere Medien sind im Darstellungsbereich in den Waldflächen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht vorhanden. Inwieweit in den ausgebauten Wegen untergeordnete Versorgungsleitungen bestehen, wurde auf Ebene der

Flächennutzungsplanänderung nicht vertiefend geprüft, da eine Relevanz für den Gegenstand der beabsichtigten Darstellung für diese Planungsebene nicht erkennbar ist.

2.10 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Es liegen derzeit keine Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen im Bereich des Darstellungsraumes für die Konzentrationszone vor. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine genaue Bestandsaufnahme erforderlich.

3. INHALTE DER PLANUNG

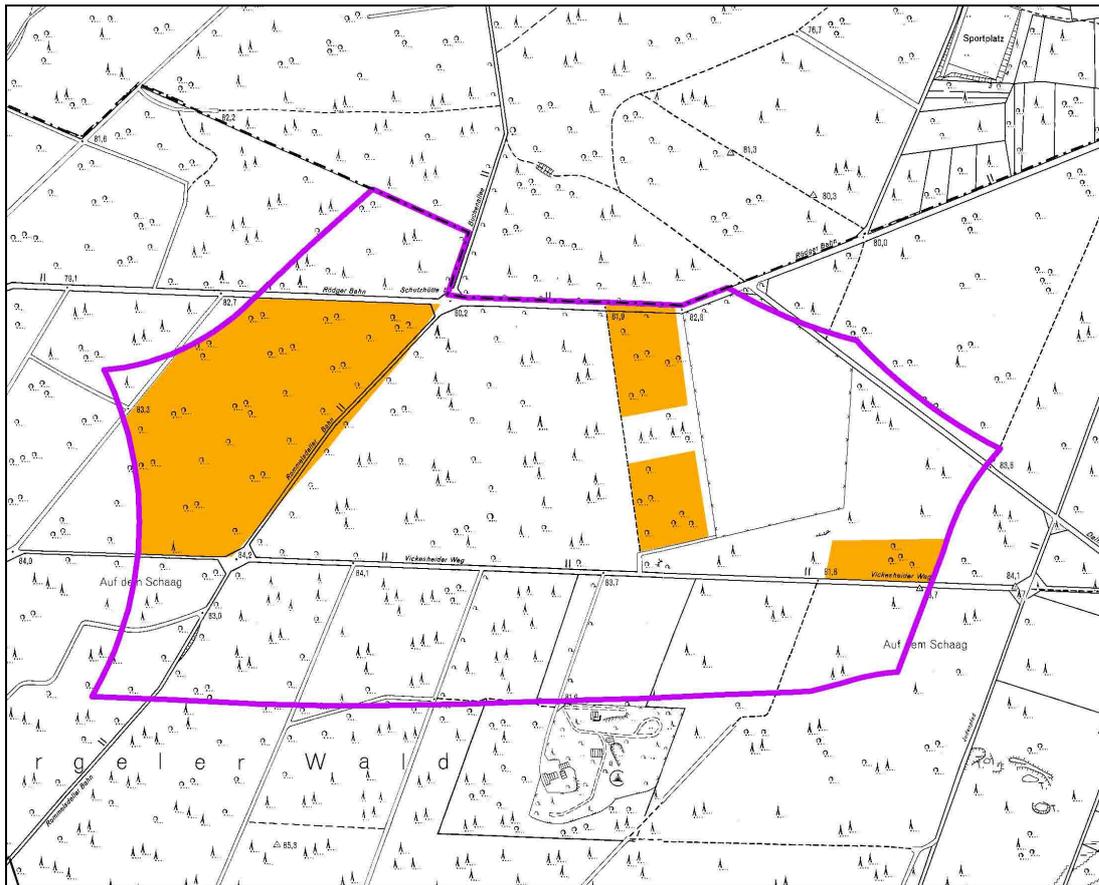
Im Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen innerhalb des Darstellungsbereiches die geplante Konzentrationszone „Birgeler Wald“ mit einer Flächengröße von ca. 53,4 ha gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) BauGB dargestellt werden.

Die Darstellungen werden getroffen, um die Windenergie im Stadtgebiet Wassenberg zu steuern und eine Konzentration von Windenergieanlagen zu bewirken. Durch die Darstellung der Konzentrationszonen werden die Errichtung und der Betrieb von Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB an anderer Stelle im Stadtgebiet unzulässig.

Konzentrationszone „Birgeler Wald“

Im Darstellungsbereich der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ wird die Darstellung Fläche für die Land- und Forstwirtschaft unverändert beibehalten. Der Windenergienutzung widersprechende Darstellungen im FNP bestehen nicht.

Auf den Flächen für die Forstwirtschaft ist für die mit Laubwald bestockten Flächen nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überbauung durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen nicht genehmigungsfähig. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich, da dadurch weder Waldfläche in Anspruch genommen noch die Waldfunktion erheblich oder erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.



 geplante Konzentrationszone
für die Windenergie

Restriktionsflächen*

 Waldflächen mit dominierendem
Laubwaldanteil

** Nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der Bewertung durch die Fachbehörde auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine Überbauung der Restriktionsflächen nicht genehmigungsfähig. Eine Überstreichung dieser Flächen durch die Rotorblätter ist jedoch möglich.*

Abb. 11 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen (Laubwald) innerhalb der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ (Anlage 2)

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Bezogen auf die Alternativenprüfung ergeben sich im Stadtgebiet Wassenberg unter ausschließlicher Zugrundelegung von abstrakten, harten Tabuzonen insgesamt 47 Potenzialflächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich wären.

Die im Weiteren zu berücksichtigenden abstrakten, weichen Tabuzonen sowie die einzelfallbezogenen, konkurrierenden Belange unterliegen der Abwägung.

Diese in der Begründung ausführlich dargelegten öffentlichen und privaten Belange werden höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie an der jeweiligen Stelle und werden als städtebaulich nicht verträglich angesehen. Dadurch kommt es nach Anwendung der abstrakten, weichen Tabuzonen sowie den einzelfallbezogenen, konkurrierenden Belangen zu einer weiteren Reduzierung der Flächenkulisse für die Windenergie mit dem Ergebnis der oben beschriebenen und geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ im Nordosten der Stadtgebietes der Stadt Wassenberg.

Alternative Flächen ergeben sich nach Anwendung der Kriterien nicht.

Zusätzliche potentielle Flächeneignungen über sogenannte „mehrkernige Konzentrationszonen“ ergeben sich auf Grund des Zuschnittes der Siedlungsräume und den schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich sowie der schutzwürdigen Flächen zum Schutz der Natur mit derzeitigem Kenntnissstand der Prüfungen nicht und sind auch nicht erkennbar.

Seitens der Stadt Wassenberg wurde bereits als Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien eine Biogas-Anlage eingerichtet. Der Anteil dieser Anlage an der Erzeugung von regenerativer Energie reicht deutlich noch nicht aus.

5. UMWELTSITUATION

5.1 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist zur 51. FNP-Änderung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB ebenengerecht zu erarbeiten. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht ist Teil B der Begründung der 51. FNP-Änderung. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Umweltprüfung kurz zusammengefasst.

Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit können durch die angewendeten Mindest-Abstandsflächen ausgeschlossen werden. Als Mindestabstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen / Mischgebieten und Sondergebieten mit schutzwürdiger Nutzung werden 600 m und zu Satzungsbereichen gem. §§ 34 und 35 sowie Wohngebäuden im Außenbereich 450 m eingehalten.

Für die Erholungsfunktion und landschaftsorientierte Erholung als Teil des Schutzgutes kann davon ausgegangen werden, dass der Teilraum an sich durch seine qualitativ mäßige Ausstattung (Nadelwald-Nutzungen / forstwirtschaftlich geprägte Nutzungseinheiten) eine maximal mittlere Eignung für die Erholung aufweisen kann. Die südlich und nördlich gelegenen Bereiche der Bachtäler und Hangbereiche stellen sich vielfältiger dar. Der Erholungswert des Gesamttraumes ist als mittel bis hoch einzustufen. Vorbelastungen sind nur punktuell gegeben.

Durch die Geschlossenheit der Forstbestände - hier insbesondere der Nadelforste – ist sicher zu erwarten, dass je nach Standort und Lage der späteren möglichen Windenergieanlage eine direkte Nahtsicht auf die Anlagen und Wahrnehmbarkeit erschwert ist, emotional eine erhöhte Betroffenheit jedoch ausgelöst wird (vgl. Ergebnisse der Untersuchungen zu Windenergieanlagen in Wald, BUNR / Bayern Forst).

Die konkrete bzw. direkte Wahrnehmung wird maßgeblich auf die Mitteldistanz oder in den Sichtschneisen auf die einzelnen WEA reduziert bleiben. Eine daraus resultierende eindeutige Nicht-Vereinbarkeit im Sinne der Nutzung der Wanderweg- und –routen an sich und der landschaftsorientierten Erholung kann nicht postuliert werden.

Unter Maßgabe der Errichtung von Windenergieanlagen wird der Erholungswert des Teilraumes insofern gemindert, da das Landschaftserleben je Nutzer durch die bauliche Anlage visuell und emotional beeinträchtigt werden kann oder wird. Ob der Nutzer dies so erlebt, ist maßgeblich von der inneren Haltung der Einzelnen abhängig.

Bei positiver Akzeptanz der Notwendigkeit der lokalen Erzeugung regenerativer Energie durch Windenergie werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf den Erholungswert geäußert. Durch die nur mäßige Erschließung des Raumes durch gezielte Wanderweg- und –routen sowie die ständige Sichtverschattung durch Bewuchs (Nadelholzbestände) wird das potentielle Einwirken späterer WEA auf die Erholungsfunktion und landschaftsorientierte Erholung als nicht erheblich nachteilig eingestuft.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch die anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von artenarmen Nadelwaldflächen und in kleineren Teilflächen von Acker- und Weihnachtsbaumkulturflächen für die Windenergieanlage und die erforderliche Infrastruktur nur gering bis mäßig betroffen sein. Der Betrieb (Rotorbewegung, Lärmemission) der Anlagen kann zur Kollision mit bestimmten Vogel- und Fledermausarten und zur Einschränkung deren Lebensräume führen.

Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge der Stufe II wurden mögliche Beeinträchtigungen von einzelnen Brutvogelarten, Nahrungsgästen und Fledermausarten festgestellt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlagen zur Begründung).

Kumulierende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (hier: Großraumvogelarten) durch Effekte mit anderen Windparkstandorten im Umfeldbereich von bis zu 6 km (wie z.B. WP Petersholz, etc.) konnten nicht festgestellt werden, das die betreffenden WEA-sensiblen Vogelarten in Summation nicht angetroffen werden.

Wertvolle Biotopkomplexe und Habitatbereiche werden durch Ausschluss der Tabuflächen

nebst Vorsorge-Abständen wie NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope nicht in Anspruch genommen.

Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche werden durch die eher kleinflächige Inanspruchnahme von Nadelwald- oder Ackerflächen für die Windenergieanlagen und die erforderliche Infrastruktur nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Die Bodeninanspruchnahme je WEA-Standortbereich im Wald mit ca. 0,25 - 0,3 ha ist als punktuell und kleinflächig anzusprechen. Eine flächenhafte Inanspruchnahme von Nutzbe-
reichen ist durch Art und Umfang des Einzelvorhabens auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die eher kleinflächige Inanspruchnahme von Nadelwald- oder Ackerflächen für die Windenergieanlagen und die erforderliche Infrastruktur nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Oberflächen- und Stillgewässer sind nicht betroffen. Ebenso ist das Grundwasser nicht oder potentiell nicht direkt betroffen. Die Grundwasserneubildung ist durch die kleinflächige Anlage der WEA nicht betroffen, zumal das anfallende Niederschlagswasser der Neubildung nicht entzogen wird.

Ein kleiner Teil des Änderungsbereiches liegt innerhalb des äußeren Randes eines Wasserschutzgebietes (Zone III). Eine potentielle Gefährdung des Wasserkörpers kann jedoch durch Art und Betrieb von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima / Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel erfährt durch die Windenergieanlagen keine nachteiligen, sondern vielmehr im Summation positive Umweltauswirkungen.

Die Lage der geplanten Konzentrationszonen wurde nach einem hohen Windpotenzial ausgewählt. Die baulichen Einrichtungen dienen der Förderung der Erzeugung regenerativer Energien, die wiederum zu einer signifikanten Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beitragen und insofern Ziele des Klimaschutzes direkt unterstützen.

Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich liegt für das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Landschaftserleben/ Landschaftsschutz) außerhalb der im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünstreife und außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur,

Der Bereich liegt vollständig innerhalb eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes. Die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes als Satzung des Kreises Heinsberg sind berührt, da bauliche Anlagen im LSG einen Verbotstatbestand auslösen würden.

Die Schutzziele und Festsetzungen aus dem Landschaftsplan nebst dem Entwicklungsziel für den Landschaftsbereich wurden detailliert und einzeln betrachtet und bewertet. Für alle landschaftsökologisch und naturfachlich relevanten Komponenten ist hierbei festzustellen,

dass die Errichtung und der Betrieb von WEA im ausgewiesenen Teilbereich zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen für die Bestandskulisse führen würde. Eine nachteilige Beeinträchtigung für die freien Entwicklungspotentiale des Raumes und die Entwicklung des Biotopverbundes ist zu konstatieren, da der Betrieb der Anlagen zu Einschränkungen führen kann.

Da der rechtswirksame Landschaftsplan als Entwicklungsziel das „Entwicklungsziel 1“ formuliert (Erhalt der Landschaft), sind die Einwirkungen der WEA auf das Teil-Schutzziel (Landschaftsökologie / naturfachliche Komponenten) als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

Wie bereits oben dargelegt, wird das potentielle Einwirken späterer WEA auf die Erholungsfunktion und landschaftsorientierte Erholung für diesen Teilraum als nicht erheblich nachteilig eingestuft.

Das derzeit zu konstatierenden bauliche Unberührtheit der östlichen Waldbereiches in Verbindung mit der festzustellenden Unzerschnittenheit der Raumes wird für die Betriebsdauer der WEA eindeutig negativ und erheblich berührt. Zwar kann der Betrachter aus der Mittel und Ferndistanz je nach Standort und Blick auf die WEA nicht erkennen, ob diese im Wald oder direkt angrenzend auf Freiflächen stehen (Höhe der Bauwerke 150m-200m); der Eindruck bleibt jedoch möglich und kann je nach Betrachter negativ und erheblich nachteilig wirken. Die Wahrnehmung und Bewertung ist analog zur Erholungseignung subjektiv je Nutzer und Blickwinkel festzuhalten.

Die in der Landschaft deutlich wahrnehmbaren mastartigen Anlagen mit Rotorbewegung führen nicht zur Verunstaltung des Landschaftsbildes. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Aufgrund geringen oder nur randlichen Vorbelastungen des Raumes und mittleren bis höheren Wertigkeit des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sind je nach Betrachtungsstand und methodischen Ansatz von nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Der Windenergieerlass NRW (Nov. 2015) sieht explizit vor, dass eine Zulässigkeit von WEA / Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten gegeben ist, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Für die Bewertung sind die Maßstäbe aus Nr.8.2.2.5 des Erlasses heranzuziehen. Dem folgend hat die Gemeinde flächendeckend im Gemeindegebiet für die LSG-Kulissen Bewertungen und Abschichtungen durchgeführt.

Als Ergebnis des Prozesses wurden drei, räumlich voneinander unabhängige Potentialflächen ermittelt, die eine grundsätzliche Eignung trotz vorhandener Betroffenheiten und / oder Konfliktintensitäten hätten; zwei dieser Potentialflächen wurden bereits in der Bewertung auf Grund der Höherwertigkeit des Landschaftsschutzes und sonstiger naturschutzfachlicher Erwägungen ausgeschieden. Die Fläche „Birgeler Wald verblieb als die Fläche mit den „geringsten verbleibenden Konflikten“.

Bei der Erarbeitung des schlüssigen Plankonzepts zur Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen wurden die Überlegungen zur Standortwahl von Windenergieanlagen in möglichst konfliktarme Flächenbereiche maßgeblich einbezogen, um den jeweiligen Schutzgütern gerecht zu werden. Durch die hochdifferenzierte Raum- und Landschaftsstruktur innerhalb des Stadtgebietes stellt sich der beabsichtigte Landschaftsteilraum als derjenige dar, der in Summe aller abzuwägenden Schutzgüter die geringsten Einwirkungen bzw. Betroffen-

heiten auslöst.

Konfliktfreie oder –arme Räume sind innerhalb des Stadtgebietes **nicht** vorhanden.

Eine Bündelung in bereits vorbelasteten Teilräumen zur Schonung wenig belasteter oder kaum gestörter Landschaftsbereiche ist de facto nicht möglich.

In der Beurteilung der Abwägung der Belange „Landschaftsschutz“ zu „Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windkraftanlagen“ ist des Weiteren grundsätzlich festzustellen, dass dies gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) gesetzlich geregelt wurde und ist. Durch die Einführung des EEG und diversen weiteren Gesetzesneuerungen sowie Erlassen (so z. B. Verankerung des Umweltschutzes in Art. 20 a Grundgesetz) wird die hervorgehobene Bedeutung und das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich. Das im EEG und im Klimaschutzgesetz NRW verfolgte Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern, kann laut aktueller Rechtsprechung nicht gelingen, wenn Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht gebaut werden dürften.

Insbesondere in flächenhaften Landschaftsschutzgebieten, die in Teilräumen eine weniger hochwertige Funktion für den Naturschutz, die Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung aufweisen, kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Der Landschaftsschutz genießt also keinen generellen Vorrang vor den öffentlichen Interessen am Ausbau der Windenergie, sondern es ist immer im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Diese Abwägung wurde für die Planung der Konzentrationszonen vorgenommen und in den weniger hochwertigen Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2.1 "Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald" festgestellt.

Im vorliegenden Falle wurden im Vorfeld die großräumigen Landschaftsschutzgebietskulissen im Gebiet der Stadt Wassenberg sorgfältig nach Eignung und Nichteignung gestuft untersucht (Ausschluss der sehr hochwertigen und hochwertigen (Teil-) Gebiete) und zueinander abgewogen (siehe Potentialstudie).

Die derzeitige Beurteilung der Stadt Wassenberg kommt vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und Abwägung der Belange zueinander zu dem Ergebnis, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und die Ziele des Landschaftsplans der Windenergie in der ausgewählten, verbliebenen und derzeit als Konzentrationszone für WEA beabsichtigten Flächenteilbereich nicht entgegensteht. Eine Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes und den Zielen muss unter Würdigung der Untersuchungen und Abwägungen als gegeben eingestuft werden.

Die Abweichung vom Bauverbot ist zudem in den Teilflächen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Es wird festgestellt, dass für den Sonderfall der Konzentrationszonen das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegt.

Somit sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. die in Aussicht Stellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben. Das Mittel der Befreiung vom Bauverbot kommt insbesondere daher in Betracht, da aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, es notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur-

schutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Falle der Zulassung von WEA in den Konzentrationszonen ist in jedem Falle – auch bei nicht öffentlichen späteren Betreibern der WEA – von „überwiegendem öffentlichen Interesse“ durch die Nutzung der Fläche für die Windenergie auszugehen (vgl. auch Windenergieerlass NRW 04.Nov.2015). Der Begriff des "überwiegenden öffentlichen Interesses" i.S.d. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG setzt eine atypische Sondersituation voraus, die der Verordnungsgeber bei Erlass der Verordnung nicht in den Blick genommen hat. Erst wenn diese Voraussetzung vorliegt, bedarf es einer Abwägungsentscheidung. Von einer derartigen atypischen Sondersituation ist hier auszugehen. WEA gehörten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes nicht zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen, für die der Verordnungsgeber weitgehende Ausnahmetatbestände vom Bauverbot vorsah.

Gleichwohl gilt zu beachten, dass eine Befreiung seitens der Unteren Landschaftsbehörde nur in Aussicht gestellt werden kann und würde. Der tatsächliche Vollzug der Befreiung kann nur nach Antrag im Zuge des nachgeschalteten Fachverfahrens erteilt werden (hier als Teil der Antragsunterlagen nach BImSchG für WEA). Dieses liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommune. Die Kommune (Stadt Wassenberg) stellt jedoch mit dem Bauleitplan als behördenverbindliches Planwerk hinreichend sicher, dass ein grundsätzlicher Vollzug auf hinreichend vielen und hinreichend großen Einzel- oder Teilflächen der Zone voraussichtlich möglich werden wird (jedoch nicht zwingend auf jeder).

Eine abschließende, abwägungseindeutige Regelung zur Fragestellung der Überwindung der Verbotstatbestände der Satzung zum LSG wird mit der ULB des Kreises hergestellt.

Schutzgut Wald

Gemäß Ziel B III 3.21 des rechtskräftigen LEP NRW dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der LEP-Entwurf (Stand 05.07.2016) besagt gemäß Ziel 7.3-1, dass Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden soll, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen 2012“ sieht eine Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung vor. Ausgeschlossen sind jedoch standortgerechte Laubwaldflächen.

Die Fläche ist überwiegend durch Nadelwaldflächen geprägt (forstwirtschaftliche Nutzung). Standortgerechte Laubwaldflächen kommen westlich und an drei Stellen kleinflächig vor und stehen für eine direkte Bebauung nicht zur Verfügung, jedoch für das Überstreichen der Rotorblätter. Der Bereich ist geprägt von Weihnachtsbaumkulturen und bewirtschafteten Nadelwaldflächen (forstwirtschaftliche Nutzung / Wirtschaftswald). Ebenfalls sind dort kleinere Offenlandflächen vorhanden. Aufgrund des hohen Anteils von Nadel- und Mischwaldflächen sowie der Offenlandflächen in der Potenzialfläche, verbleiben ausreichende nutzbare Fläche für mehrere Windenergieanlagen.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung wurde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde durch die Stadt Wassenberg um eine Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Ausweisung der Potenzialflächen als Konzentrationszonen für die Windenergie gebeten. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) wird der Bereich Birgeler Wald durch den Landesbetrieb als nadelholzreicher Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Campingplatz, Weihnachtsbaumkultur) beschrieben. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist möglich; Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht.

Schutzgut Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter wird durch die eher kleinflächige Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Windenergieanlagen und die erforderliche Infrastruktur sowie durch ausreichende Abstände zu Objekten nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden nicht durch Wechselwirkungen verstärkt.

Anderweitige, als Konzentrationszonen für die Windenergie geeignete Flächen sind unter Anwendung des Plankonzeptes (harte und weiche Tabukriterien, Abwägung der konkurrierenden Belange) im Stadtgebiet Wassenberg nicht vorhanden.

5.2 NATURA 2000

Bei Vorhandensein von NATURA 2000-Gebieten im Umfeld der Änderungsbereiche bzw. der Konzentrationszonen für die Windenergie können vorhaben- bzw. planungsbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für Projekte und Pläne, welche die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen können, ist eine NATURA-Vorprüfung erforderlich.

Die geplante Konzentrationszone wurde so gewählt, dass zu NATURA-2000-Gebieten ein Mindest-Vorsorge-Abstand von 300m gewählt ist. Damit können vorhaben- bzw. planungsbedingte Wirkungen durch potentielle WEA auf die Schutzgebiete (FFH-Gebiete / VSG) grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die dem Darstellungsbereich für die Konzentrationszone am nächsten gelegenen NATURA 2000-Gebiete sind folgende:

- FFH-Gebiet DE-4803-302 „Schaagbachtal“, südlich der Konzentrationszone, ca. 0,3 km Entfernung
- FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“, nördlich in einer Distanz von ca. 0,7 km

Nördlich der Gebiete beginnt das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg.

Aufgrund der großen Distanz zu den Änderungsbereichen bzw. der geplanten Konzentrationszone sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Schutzgebiete zu erwarten.

5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (siehe Anlage zur Begründung) wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Der Fachbeitrag hat einen Sachstand aus 10/2013 und umfasst einen größeren Plan- und damit Untersuchungsraum, als den der jetzt beabsichtigten Darstellung. Von daher sind die Aussagen sowohl zeitlich als auch räumlich als aktuell und belastbar einzustufen.

Darstellungsbereich für die geplante Konzentrationszone „Birgeler Wald“

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ wurden Vorkommen von insgesamt 21 WEA-relevanten und 13 planungsrelevanten Vogelarten, 1 planungsrelevanten landlebender Tierart sowie Vorkommen von mindestens 8 Fledermausarten nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster / Abschaltungen bei Schlechtwetterlagen etc.) kann für alle erfassten Vogelarten und der einen landlebenden Tierart (Haselmaus) der Eintritt von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Für vier potenziell betroffene WEA-empfindliche Fledermausarten verbleiben Prognoseunsicherheiten bezüglich einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fledermausschlag, welche bei Eintritt durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden können. Die Prognoseunsicherheiten lassen sich durch ein Gondelmonitoring ausräumen. Die gewonnenen Daten würden gleichzeitig eine Berechnungsgrundlage für den Umfang eines gegebenenfalls erforderlichen standortspezifischen Abschaltalgorithmus als Vermeidungsmaßnahme für Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzgl. aller potenziell betroffenen Fledermausarten liefern.

Durch Abschaltzeiten in den standortspezifischen Risikozeiträumen sowie bei Sicherung des Erhalts von höhenreichen Altbäumen in den Erschließungs- und Baumfeldbereichen könnten gegebenenfalls vorliegende signifikant erhöhte Tötungsrisiken und die damit verbundenen Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Die Festlegung von Maßnahmen und die Erteilung möglicher weiterer Auflagen erfolgt auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Basis einer konkreten Anlagenplanung.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Windenergienutzung an dieser Stelle unter Beachtung von Maßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung als unbedenklich einzustufen.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs

Gemäß § 1a (3) BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erforderlich ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs ergeben sich aus der Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen. Darin werden naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Durch die Darstellungen der geplanten Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan werden Eingriffe vorbereitet, für die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen getroffen bzw. bereitgestellt werden müssen. Insbesondere wird es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Hinzu kommt ein verhältnismäßig kleinerer Kompensationsbedarf durch Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere der Biotoptypen und Boden, der sich aus den Mastfundamenten, den Arbeitsflächen und Zuwegungen ergibt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nach dem „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen“ ermittelt (Anlage 1 des Windenergie-Erlasses NRW 2015). Die bei den Kompensationsforderungen (landschaftsästhetische und landschaftsökologische Kompensation) können bei entsprechender Ausgestaltung im Sinne einer multifunktionalen Kompensation miteinander verrechnet werden.

Der Ausgleichsbedarf kann erst auf Grundlage einer genauen Windenergieanlagenplanung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz quantifiziert werden. Bei der Genehmigungsbehörde handelt es sich um die Immissionsschutzbehörde des Kreises Wassenberg. Da der Ausgleichsbedarf auf FNP-Ebene nicht quantifiziert werden kann, werden auf dieser Ebene keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Auf Grundlage einer ersten Grobabschätzung und Erfahrungswerten aus vergleichbaren Vorhaben ist mit einem landschaftsökologischen Kompensationsbedarf von ca. 0,5 – 1,5 ha pro Windenergieanlage zu rechnen. Bei 5 - 6 WEA, die bei vollständiger Ausnutzung der geplanten Konzentrationszonen insgesamt maximal möglich sind, ergibt sich bei dieser beispielhaften Annahme ein maximaler Kompensationsbedarf von ca. 9 ha.

Hinzuzurechnen wäre der forstrechtliche Ausgleich (Ersatzaufforstungen) für die Inanspruchnahme von Waldflächen. Maß und Umfang wird seitens der zuständigen Forstbehörde festgelegt.

Weitere Ausgleichserfordernisse z. B. aus Forderungen des Artenschutzes oder des Schutzgutes Boden ergeben sich nicht.

Der Ausgleich muss grundsätzlich im gleichen Naturraum ausgeglichen werden, in dem der Eingriff stattfindet. Es handelt sich dabei um den Naturraum „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge“ gemäß § 4a Abs. 2 LG NRW. Um möglichst großen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort herzustellen, sollte der Ausgleich nach Möglichkeit innerhalb des Kreisgebietes Heinsberg erfolgen.

Im Kreis Heinsberg stehen u. a. Maßnahmen aus anerkannten Ökokonten zur Verfügung. Der Umfang der verfügbaren Maßnahmen der derzeit so bekannten Ökokonten beträgt ca. 50 ha. Die dortigen Maßnahmen beinhalten ca. 30 ha landschaftsbildwirksame Maßnahmen. Maßnahmen für die Avifauna und Fledermäuse werden in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen aufgezeigt.

6. SONSTIGES

6.1 Bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot

Das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot bezieht sich bei Windenergieanlagen vor allem auf den Effekt der optisch bedrängenden Wirkung. Der bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahme ist durch einen ausreichenden Abstand der Windenergieanlagen zu Wohngebäuden Rechnung zu tragen.

Bei einem Abstand, der geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist, gelangt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Anlage vorliegt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Erst bei einem Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Anlagen ist davon auszugehen, dass keine bedrängende Wirkung vorliegt (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006, vgl. auch BVerwG, Beschl. vom 23.12.2010 – 4 B 36/10).

Im Wege einer willkürfreien Typisierung, die die Rechtsprechung der planenden Kommune zugesteht, liegt dem Plankonzept eine Anlagengesamthöhe der Windenergieanlagen von 150 m (100 m Nabenhöhe + 50 m Rotorradius) zugrunde, aus der sich die angesetzten Abstandsflächen bei der Potenzialflächenermittlung ableiten lassen.

Aufgrund der Tatsache, dass bei der Ermittlung der Konzentrationszonen mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage als Abstand zu Wohngebäuden angesetzt wurde, wird das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot ausreichend berücksichtigt. Sofern der Standort einer Windenergieanlage topographisch ein höheres Geländeniveau aufweist als die umliegende schutzwürdige Nutzung, ist dieser Höhenunterschied bei der Prüfung des Vorliegens einer optisch bedrängenden Wirkung im Einzelfall zu berücksichtigen und zur Höhe der Windenergieanlage zu addieren. Im Bereich der geplanten Konzentrationszone lassen sich keine erheblichen Höhenunterschiede zu den umliegenden Flächen feststellen, die darauf schließen lassen, dass der gewählte Mindest-Abstand von 450 m zum Ausschluss der optisch bedrängenden Wirkung im Einzelfall deutlich vergrößert werden müsste. Eine Reduzierung oder sogar erhebliche Reduzierung der nutzbaren Fläche für die Windenergie ist somit nicht zu erwarten.

Die anlagenspezifische Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Auf dieser Ebene muss nachgewiesen werden, dass für Anlagen, die größer sind als die auf FNP-Ebene angenommenen 150 m Gesamthöhe, eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

6.2 Erschließung

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan muss geprüft werden, ob die Erschließung der Flächen grundsätzlich möglich ist. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz muss ein konkretes Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen erstellt werden.

Das Grundstück, auf dem eine Windenergieanlage errichtet werden soll, muss eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die sowohl Errichtung als auch Wartung der Windenergieanlagen zulässt. Die Erschließung eines Grundstückes ist gesichert, wenn die Anbindung an das öffentliche Straßennetz und die Versorgung mit Strom im erforderlichen Maß gewährleistet ist. Näheres regelt die BauO NRW.

Die Flächen innerhalb der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ können sicher über die Landesstraße L 117 und die Straße „Rödgerbahn“ erreicht werden. Die Straße Rödgerbahn ist mit ca. 3,60 m – 4,20m Fahrbahnbreite zzgl. Bankette im westlichen Teil über ca. 1,35 km mittels Asphaltfahrbahn ausgebaut. Daran östlich schließt eine ausgebauter Forstweg als Haupterschließungsweg für die Forstwirtschaftsflächen mit hinreichendem Lichtraumprofil an, der bis in die Flächen der Konzentrationszone führt. Inwieweit eine temporäre Ertüchtigung der Andienungswege bzw. die lokale Erschließung für den Bauplatz in der Bauphase erforderlich werden wird oder könnte, ist im konkreten Antragsverfahren gem. BImSchG zu klären. Eine grundsätzliche Nicht-Genehmigung ist nicht zu erkennen.

Besondere Herausforderungen hinsichtlich Topographie, Steigungen oder Kurvenradien liegen nicht vor.

6.3 Netzanschlussmöglichkeiten

Die Netzanschlussmöglichkeiten müssen zusammen mit den entsprechenden Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreibern und potenziellen Investoren im Einzelfall ermittelt werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung die Netzeinspeisung geregelt.

Das Umspannwerk westlich der Ortslage Wassenberg am Forster Weg stellt einen möglichen Einspeisepunkt dar. Dieser Einspeisepunkt liegt in einer Distanz zur geplanten Konzentrationszone von ca. km 5,4 bis 6,8 km je nach wählbarer Trassenvariante.

Eine weitere Variante kann die Einspeisung in Verbindung mit den bestehenden Kabeltrasse / Einspeisung der Windkraftanlagen „Petersholz / Bischofshütte“ auf dem Stadtgebiet der Stadt Wegberg darstellen (Entfernung ca. 4,1 km). Die entsprechende 110kV-Freileitung befindet sich nordöstlich der Ortslage Wegberg.

Damit kann für den Standortbereich „Birgeler Wald“ sicher festgestellt werden, dass eine grundsätzliche, wirtschaftlich vertretbare Ableitung des erzeugten Stromes in leistungsfähige (Hoch-) Spannungsnetze vorhanden ist.

6.4 Niederschlagswasser

Das abzuleitende Niederschlagswasser der baulichen Anlagen (Turm) und der ggs. kleinflächig vorhandenen in Gänze versiegelten Flächen kann schadlos über den belebten Bodenfilter abgeleitet werden.

Niederschlagswässer der nicht vollständig versiegelten Zuwegungen (Schotterwege / Rasenschotterwege) und verbleibenden Aufstellflächen können in Situ zur Versickerung gebracht werden. Die Notwendigkeit der Errichtung gesonderter größerflächiger, wassertechnischer Anlagen für die Ableitung, Behandlung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser ist nicht erkennbar.

6.5 Löschwasserversorgung

Die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz, der Abwehr und Vorsorge sind der späteren technischen Konfiguration der Einzelanlage geschuldet. Welche Maßnahmen konkret einzuleiten sind, ergibt sich aus dem jeweiligen spezifischen Brandschutzkonzept.

Ob z.B. eine Löschwasserbereitstellung oder – versorgung notwendig ist, muss auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz in u.a. Abstimmung mit den zuständigen Feuerwehren geklärt werden. Eine konkretisierende oder spezifische Aussage auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht gegeben.

6.6 Kampfmittel

Derzeit liegen keine Hinweise auf Kampfmittel innerhalb der geplanten Konzentrationszone vor.

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist gemäß Anforderung / Aufforderung der Fachbehörde eine Kampfmittelerkundung durchzuführen.

6.7 Brandschutz

Nach § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauO NRW ist jede bauliche Anlage, die höher als 30 m ist, ein Sonderbau i.S. des § 54 BauO NRW.

Für diese Sonderbauten ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, das eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brand-schutzes umfasst. Eine konkretisierende oder spezifische Aussage auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht gegeben.

6.8 Eiswurf

Eisschlag tritt nur bei besonderen extremen Wetterverhältnissen auf. Eine Gefährdung für Menschen und Güter ist – sofern keine Gegenmaßnahmen eingeleitet würden – wenn im direkten Umfeld des Turmes zu erwarten.

Durch Betriebsführungs- und Sicherheitssysteme kann dieses Gefährdungspotenzial ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert werden. Im Ergebnis für die schutzgutbezogene Betrachtung sind die Gefährdungsprobleme durch Eisschlag sicher lösbar (u.a. beheizte Rotorblätter / Notabschaltungen bei Versagen des Sicherheitssystems).

Konkrete Aussagen sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.

6.9 Flugsicherung

Der nächstgelegene regionalplanerisch ausgewiesene Flugplatz ist der mittlerweile ehemalige Militärflughafen westlich von Brüggel-Elmpt. Dieser nicht mehr genutzte Flugplatz liegt ca. 6,7 km zur geplanten Konzentrationszone der Stadt Wassenberg.

Inwieweit Flugrechte, Bauschutzbereiche, Pflichtmeldepunkte; Hindernisüberwachungsbereich und dergleichen mehr für diesen Flugplatzbereich, die in der räumlichen Planung zu beachten

sind, nicht mehr existieren oder auch nach voraussichtlichem Inkrafttreten der Satzung (FNP-Änderung) nicht existieren werden, konnte noch nicht abschließend geklärt werden.

Der Flugplatz Hohenbusch westlich der Ortslage in Geilenkirchen (Gangelt) befindet sich in über ca. 20 km Entfernung der geplanten Konzentrationszone der Stadt Wassenberg.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Verkehrslandeplätze, deren Platzrunden sowie Bauschutzbereiche etc. bei der Planung der Konzentrationszonen als konkurrierender Belang nicht negativ oder begrenzend wirken.

6.10 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Aus Sicherheitsgründen sind Luftfahrthindernisse mit Höhen von mehr als 100 m über Grund außerhalb dicht besiedelter Gebiete gemäß Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu kennzeichnen. Somit unterliegen auch alle Windenergieanlagen mit mehr als 100 m über Grund der Kennzeichnungspflicht.

Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerng, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerng etc..

Die Art der Kennzeichnung ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.

6.11 Radaranlage

Die Stadt Wassenberg liegt außerhalb von Anlagenschutzbereichen nach § 18a LuftVG.

Kenntnisse, dass militärische Radaranlagen, deren Schutzbereiche oder sonstige militärische Einrichtungen negativ von der Darstellung als Konzentrationszone betroffen sein könnten oder werden, liegen nicht vor.

6.12 Windhöffigkeit

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie muss gewährleisten, dass grundsätzlich eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist, um die Möglichkeit zu schaffen, Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben.

Für die Abschätzung der potenziellen Energieausbeute an einem Windenergieanlagen-Standort sind Angaben über die lokalen Windverhältnisse erforderlich. Als Gütekriterium für die windklimatologische Eignung dient in der Regel die Höhe der Windgeschwindigkeit in der vorgesehene Nabenhöhe.

Gemäß Energieatlas NRW herrschen in Nabenhöhe (100 m ü. Gr.) im Westen und Süden des Stadtgebietes überwiegend Windgeschwindigkeiten von 5,75 – 6,00 m/s. In den stärker forstlich geprägten Nordosten des Stadtgebietes dominieren Windgeschwindigkeiten von 5,25 – 5,50 m/s.

Innerhalb der geplanten Konzentrationszone „Birgeler Wald“ kann überwiegend von Windgeschwindigkeiten von 5,50 - 5,75 m/s in den östlichen und bis 5,25 - 5,50 m/s in den westlichen Teilflächen gerechnet werden.

6.13 Schallimmissionen

Beim Betrieb von Windenergieanlagen treten Betriebsgeräusche des Getriebes, des Generators sowie der Rotorblätter auf, deren Größenordnung anlagen- und standortspezifisch ist.

Die bei der Ermittlung der Potenzialflächen und der Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergie angesetzten Tabuzonen um schutzwürdige Nutzungen aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung bzw. einer potenziellen Siedlungsentwicklung, ermöglichen zugleich grundsätzlich die Einhaltung der maßgebenden Immissionswerte nach TA Lärm.

Die Einhaltung der Immissionswerte ist abhängig von der Anzahl der Anlagen, dem Typ der Anlagen, der Positionierung der Anlagen und weiterer spezifischer Parameter. Die Einhaltung der Immissionswerte ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz über ein Schallgutachten nachzuweisen.

Durch die Abstände des Bereiches der Konzentrationszone zu den nächstgelegenen schützenswürdigen Immissionsorten kann aus der Kenntnis marktüblicher, eingesetzter Windenergieanlagen heraus sicher abgeschätzt werden, dass eine genehmigungsfähiger Betrieb im Sinne der Einhaltung der Werte der TA-Lärm ermöglicht sein wird.

6.14 Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen.“

Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>). Auch das Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW von Dezember 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden konnte.

Zu vergleichbaren Aussagen kommen aktuelle Untersuchungen anderer Bundesländer (u.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ von Mai 2015; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen – Klima und Energie: Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ von November 2014).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

6.15 Schattenwurf

Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass eine maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort von bis zu 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht erheblich belästigend ist.

Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Ist dieser Wert erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten.

Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz über ein Schattenwurfgutachten nachzuweisen.

Durch die Abstände des Bereiches der Konzentrationszone zu den nächstgelegenen schützenswürdigen Immissionsorten kann aus der Kenntnis marktüblicher, eingesetzter Windenergieanlagen heraus sicher abgeschätzt werden, dass eine genehmigungsfähiger Betrieb im Sinne der Einhaltung der Werte der TA-Lärm ermöglicht sein wird.

6.16 Disco-Effekt

Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen (der sogenannte „Disco-Effekt“) kann zu negativen Wahrnehmungen bei Menschen und auch bei Tieren führen.

Um schutzgutbezogen negative Einwirkungen auszuschließen, kann diesem Effekt durch technische Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt werden. Eine Vermeidung ist die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken auf den Rotorblättern.

Die Festlegung derartiger Vermeidungs-Maßnahmen ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz treffen und durch den Antragsteller nachzuweisen.

6.17 Standsicherheit

Die Standortbereiche innerhalb des Darstellungsbereiches der geplanten Konzentrationszone weisen großflächig gewachsene Böden bei höherem GW-Flurabstand auf. Flächige Bodenveränderungen durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sind nicht bekannt. Die Böden weisen eine grundsätzliche Eignung auf, um die Bauwerke der Windenergieanlagen standsicher gründen zu können. Inwieweit Einwirkungen der natürlichen Tektonik zu zusätzlichen Erfordernissen führt, bleibt unberührt.

Einwirkungen der Standsicherheit auf die Bauwerke durch erhebliche Turbulenzen (Waldflächen) und damit ggfs. erhebliche Mehraufwendungen bei den Sicherungen und Gründungen der Bauwerke ist nach ersten groben Abschätzungen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist ein Gutachten zur Standsicherheit, den zu erwartenden Turbulenzen und der statischen Sicherheit der Windenergieanlagen vorzulegen bzw. nachzuweisen.

Eine besondere Besorgnis zur Standsicherheit am gegebenen Standortbereich kann nicht erkannt werden.

6.18 Weitere Planverfahren und Genehmigungen

Nach rechtskräftiger Darstellung der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg können innerhalb der Konzentrationszone grundsätzlich Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden.

Durch die Darstellung der Konzentrationszonen ergibt sich eine Ausschlusswirkungen für das übrige Stadtgebiet.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen ist eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den jeweiligen Antragsteller einzuholen (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen).

Die zuständige Behörde ist die Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg.

7. QUELLENANGABEN

Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3: Potenzielle natürliche Vegetation. Hannover 1976

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294)

Bezirksregierung Köln: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, inkl. 16. Änderung

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 31.08.2015

Bundesamt für Landeskunde und Raumforschung: Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109, Bad Godesberg 1963

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496)

Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte 1 : 50.000, Blatt L 4902 Heinsberg

Geologisches Dienst Nordrhein-Westfalen: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Blatt Nordrhein-Westfalen M. 1:350.000, Ausgabe Juni 2006. Karte zu DIN 4149

Kreis Wassenberg: Landschaftsplan II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung, Dezember 2015

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Köln

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Digitale Schutzgebietsdaten, Stand November 2015

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Recklinghausen 2012 (aktualisierte Fass. Jan. 2013)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Entwurf, Stand 25.06.2013

LFoG – Landesforstgesetz für das Land Nordrhein Westfalen vom 24. April 1980, zuletzt geändert 12.05.2015

LG NRW – Landschaftsgesetz Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Nordrhein-Westfalen - Fassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert 16.03.2010

LWG - Landeswassergesetz Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Nordrhein-Westfalen - Fassung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 05.03.2013

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen 2012“

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), 04.11.2015

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL): Klimaatlas von -Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1989

Stadt Erkelenz: Flächennutzungsplan

Stadt Heinsberg: Flächennutzungsplan

Stadt Hückelhoven: Flächennutzungsplan

Stadt Wassenberg: Flächennutzungsplan, Stand 01/2008

Stadt Wegberg: Flächennutzungsplan

TIM-online, Internet-Anwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Köln, Stand Mai 2016

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 21.12.2015

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanVZ) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Vom 31. Juli 2009 zuletzt geändert am 31.08.2015

Urteile

Bundesverwaltungsgerichtes Urteil, vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11, 2/11

Bundesverwaltungsgerichtes Beschluss, vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09

Bundesverwaltungsgerichtes Beschluss, vom 23.12.2010 – 4 B 36/10

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24/09

Oberverwaltungsgericht NRW 2. Senat, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 47/10.NE

Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 09.08.2008 – A 3726/05

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Moers im November 2016